

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs VZ 2009-2012

Angela Elmiger, Cheryl Meyer, Thomas Villiger

pauschal aktiviert - individuell integriert

**Eine theoretisch fundierte Sensibilisierung von Sozialarbeitenden für die Anwendung
der aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien von 2005**

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2012 in 4 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für Sozialarbeit.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2012

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die durch die Globalisierung herbeigeführte ökonomische Entwicklung stellt die Schweiz vor vielfältige Herausforderungen, worauf mit dem Konzept des aktivierenden Sozialstaates reagiert wird. Auch in der Sozialhilfe ist die Idee der Aktivierung wiederzufinden. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verfolgt in ihren Richtlinien neben der reinen finanziellen Unterstützung das Ziel der sozialen und beruflichen Integration.

Im ersten Teil dieser Bachelor-Arbeit wird auf die Sozialhilfe in der Schweiz und die SKOS eingegangen. Des Weiteren wird das Prinzip der Aktivierung im Sozialstaat und in der Sozialhilfe vorgestellt. Angela Elmiger, Cheryl Meyer und Thomas Villiger haben anhand einer Literaturrecherche die Integrationsmassnahmen, das Zulagensystem, die Sanktionsmöglichkeiten und die persönliche Hilfe als aktivierende Massnahmen in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) herausgearbeitet.

Im zweiten Teil werden mit der Rational Choice Theorie, des Erwartung-Wert-Modells, der Lerntheorie, der Theorie der psychologischen Reaktanz, der Theorie über die erlernte Hilflosigkeit und dem transtheoretischen Modell sechs Theorien und Modelle vorgestellt. Die Theoriebezüge widerspiegeln die Komplexität und Vielseitigkeit des menschlichen Handelns. Die Theorien und Modelle werden mit den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien in Bezug gesetzt, woraus sich weiterführende Erkenntnisse ableiten lassen.

Im dritten Teil wird gestützt auf die Erkenntnisse aus dem zweiten Teil eine Sensibilisierung für Sozialarbeitende in der Sozialhilfe abgeleitet, wobei der Schwerpunkt in der Individualisierung der aktivierenden Massnahmen gesetzt wird.

Vorwort und Dank

Die vorliegende Bachelor-Arbeit *pauschalisiert aktiviert – individualisiert integriert* bildet den Abschluss unseres dreijährigen Studiums an der Hochschule Luzern Soziale Arbeit. Da die Sozialhilfe einen grossen Teil im Berufsfeld der Sozialarbeit ausmacht, wollten wir als angehende Sozialarbeitende mit unserer Bachelorarbeit einen Beitrag zu diesem Bereich leisten. Zwei Personen unserer Gruppe setzten sich bereits während ihrem Praktikum mit der Sozialhilfe bzw. den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe auseinander. Dieses in der Praxis erworbene Wissen konnte als wichtige Ressource in die Arbeit mit einfließen.

Wir hatten von Beginn an das Ziel, ein Thema zu bearbeiten, in welchem der Einfluss von Politik und rechtlichen Gegebenheiten auf Sozialarbeitende sichtbar wird. Zudem sollte die Thematik eine Differenziertheit und einen gewissen Tiefgang ermöglichen. Durch das Konzept des aktivierenden Sozialstaates wird der Einfluss der Politik auf den Berufsalltag von Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe sichtbar. Ebenfalls konnte durch die Eingrenzung auf die aktivierenden Massnahmen in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) die Voraussetzung für eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich geschaffen werden. Die gemachten Theoriebezüge wiederum sind vielfältig und ermöglichen eine differenzierte Sichtweise auf die Idee der Aktivierung in der Sozialhilfe. Somit hatten wir ein Thema für unsere Bachelor-Arbeit gefunden, das unseren Kriterien entsprach, unser Interesse weckte und dadurch unsere Motivation für eine intensive Auseinandersetzung förderte.

Der Aushandlungsprozess bei der Themenfindung nahm viel Zeit in Anspruch. Es gab immer wieder verschiedene Anknüpfungspunkte, die uns ebenfalls sehr interessiert hätten und zum Diskutieren anregten. Wir waren uns der Bedeutung und Wichtigkeit solcher Diskussionen aber stets bewusst und schätzten den Austausch untereinander. Er war eine enorme Bereicherung für unsere Zusammenarbeit. Zusätzlich konnte viel Wissen über themenverwandte Bereiche generiert werden, welches die Arbeit an sich nicht betrifft, für uns als zukünftige Sozialarbeitende aber von grosser Relevanz ist.

Als wir uns schliesslich für unseren Themenbereich entschieden hatten, waren wir überrascht, wie viel Literatur, vor allem in Form von Bachelor- und Masterarbeiten in diesem Gebiet bereits vorhanden sind. Wir waren darum bestrebt, unsere Arbeit mit neuen Ideen und Ansätzen zu bereichern, um sie klar von anderen abgrenzen zu können.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei unserer Dozentin des Bachelor-Kolloquiums Anita Glatt bedanken, welche uns in Coachings mit vielen guten Inputs und Rückmeldungen unterstützt und damit zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat. Ebenfalls danken wir unserem Fachpool, bestehend aus den Dozierenden der Hochschule Luzern Soziale Arbeit Beat Baumann, Manfred Seiler und Patrick Zobrist. Wir konnten mit ihnen wichtige Fragen zur Realisierbarkeit unserer Vorstellungen klären. Weiter haben wir von ihnen wegleitende Literaturhinweise erhalten. Zu guter Letzt danken wir Ursula Meyer und Alois Villiger. Mit viel Sorgfalt und Geduld haben sie unsere Bachelor-Arbeit redigiert.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Sozialhilfe in der Schweiz	5
2.1 Struktur und Organisation	5
2.2 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.....	7
2.3 Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.....	7
2.3.1 Funktion.....	8
2.3.2 Legitimation.....	8
2.3.3 Aufbau	8
3 Prinzip der Aktivierung in der Schweiz	10
3.1 Aktivierender Sozialstaat.....	10
3.2 Aktivierende Sozialhilfe	12
4 Aktivierende Massnahmen in den aktuellen SKOS-Richtlinien	14
4.1 Integrationsmassnahmen	16
4.2 Zulagensystem.....	16
4.3 Sanktionsmöglichkeiten.....	18
4.4 Persönliche Hilfe	18
5 Theoretische Ausführungen zu den aktivierenden Massnahmen	20
5.1 Rational Choice Theorie.....	21
5.1.1 Grundzüge der Rational Choice Theorie	21
5.1.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen.....	24
5.2 Erwartung-Wert-Modell in der Motivationspsychologie	26
5.2.1 Grundzüge der Motivationspsychologie und des Erwartung-Wert-Modells	26
5.2.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen.....	29
5.3 Lerntheorie	31
5.3.1 Grundzüge der Lerntheorie.....	32
5.3.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen.....	35
5.4 Theorie der psychologischen Reaktanz	38
5.4.1 Grundzüge der Theorie psychologischer Reaktanz	38
5.4.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen.....	40
5.5 Erlernte Hilflosigkeit.....	42
5.5.1 Grundzüge der erlernten Hilflosigkeit.....	43
5.5.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien.....	45
5.6 Transtheoretisches Modell.....	48
5.6.1 Grundzüge des Transtheoretischen Modells.....	48
5.6.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen.....	51
6 Sensibilisierung im Umgang mit den aktivierenden Massnahmen	54
6.1 Sozialarbeit in der Sozialhilfe.....	54
6.2 Sensibilisierung Sozialarbeitender	55
7 Fazit.....	59
Quellenverzeichnis	62

Die gesamte Arbeit wurde von Angela Elmiger, Cheryl Meyer und Thomas Villiger gemeinsam verfasst.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Grundbegriffe der Lerntheorie nach Skinner	33
Tabelle 2: Belohnung und Bestrafung anhand von Reizen	34
Tabelle 3: Mögliche Attributionsdimensionen einer Schülerin.....	45
Tabelle 4: Mögliche Attributionsdimensionen eines Sozialhilfebezügers	46
Tabelle 5: Veränderungsprozesse im TTM	50
Tabelle 6: Verhaltensstrategien und Phasenzuordnung im TTM	51

1 Einleitung

Die durch die Globalisierung herbeigeführte ökonomische Entwicklung führt zunehmend zu Folgeproblemen wie Massenarbeitslosigkeit und steigender Polarisierung von arm und reich. Wohlfahrtsstaaten reagieren auf solche Probleme mit einem Umbau ihrer Systeme der sozialen Sicherheit, sowie mit neuen sozialpolitischen Konzepten wie dem aktivierenden Sozialstaat.

Auch die Schweiz ist von diesen Entwicklungen betroffen. Durch strukturelle Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, dem Wandel von Lebensformen sowie Abbau und Kürzungen von Sozialversicherungsleistungen hat die Zahl von Sozialhilfebeziehenden seit den 90er Jahren stark zugenommen. In der föderalistischen Schweiz sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) die einzigen Bestrebungen für eine mögliche Vereinheitlichung der Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Damit die SKOS-Richtlinien in diesem sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Kontext ihre Legitimation behalten können, muss die SKOS auf politische, strukturelle und gesellschaftliche Veränderungen reagieren. In ihren neusten Revisionen im Jahr 2005 hat sie dies auch getan.

Die aktuellen SKOS-Richtlinien verfolgen die Maxime „Fördern und Fordern“. Diese Leitidee entspricht dem Konzept des aktivierenden Sozialstaats. Die SKOS-Richtlinien enthalten Empfehlungen zu Massnahmen, die in diesem Zusammenhang als aktivierend bezeichnet werden können. Die Wirkung dieser Massnahmen wird in Fachkreisen bezweifelt. Die Autorenschaft geht davon aus, dass einer der Gründe für diese Zweifel darin liegt, dass im menschlichen Handeln viele Aspekte mitspielen, welche auf den ersten Blick in den aktivierenden Massnahmen nicht ersichtlich sind.

Aus diesen Überlegungen entstanden folgende Fragen, welche durch die vorliegende Arbeit leiten:

1. Was ist unter aktivierendem Sozialstaat und aktivierender Sozialhilfe in der Schweiz zu verstehen und in welchen Massnahmen der aktuellen SKOS-Richtlinien zeigt sich dieses Konzept?
2. Unter welchen Umständen handeln und verändern sich Menschen? Welche Erkenntnisse lassen sich ableiten, wenn ausgewählte Theorien und Modelle in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien gestellt werden?
3. Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den vorgängigen theoretischen Erläuterungen ziehen, um Sozialarbeitende mit weitergehenden Überlegungen bei der Anwendung aktivierender Massnahmen in der Sozialhilfe zu sensibilisieren?

Die Leitidee der vorliegenden Bachelor-Arbeit ist, differenzierte Theorien in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien zu setzen, um daraus weiterführende Erkenntnisse abzuleiten. Abschliessend werden Schlussfolgerungen gezogen, um Sozialarbeitende in der Sozialhilfe für die Anwendung der aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien zu sensibilisieren. Das Endziel lautet somit: Sozialarbeitende sind für die Anwendung der in den SKOS-Richtlinien empfohlenen aktivierenden Massnahmen weitergehend sensibilisiert.

Es wird von einer weitergehenden Sensibilisierung gesprochen, da davon ausgegangen wird, dass jede Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter durch die entsprechende Ausbildung bereits sensibilisiert ist, das heisst sich der Risiken solcher Massnahmen längst bewusst ist und auch Ansätze kennt, wie damit umgegangen werden könnte. In der vorliegenden Arbeit wird jedoch insofern weitergehend sensibilisiert, da die Sensibilisierung aus spezifischen Theorien abgeleitet wird. Somit enthält die Bachelor-Arbeit Ansätze und Ideen, welche der Autorenschaft während ihrer Literaturrecherche in dieser Form nicht begegnet sind. Dies obwohl zum Themenbereich der Aktivierung sowie zur Sozialhilfe in der Schweiz eine Fülle an Literatur vorhanden ist. Diese reicht von Fachbüchern über Diplom- und Bachelor-Arbeiten bis hin zu Master-Arbeiten und Dissertationen.

Professionelle der Sozialarbeit sind darum bemüht, ihre Interventionen stets begründen zu können. Natürlich spielt das Alltagswissen in der Praxis immer eine wichtige Rolle. Als Zeichen der Professionalität ist der Einbezug von Theorien jedoch von grosser Wichtigkeit. Dafür bedient sich die Sozialarbeit an anderen Bezugsdisziplinen. Weil die vorliegende Arbeit dies mit ihren Theoriebezügen macht, verfolgt sie dieses Ziel der Sozialarbeit. Da die Sozialhilfe ein grosser Teil der Praxis der Sozialarbeit ist, ist die Berufsrelevanz dieser Bachelor-Arbeit im Besonderen gegeben.

Mit dieser Arbeit werden Sozialarbeitende nicht nur für den Umgang mit den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien sensibilisiert, sondern sie erhalten theoretisch begründetes Fachwissen für ein personenzentriertes Verhalten gegenüber ihren Klientinnen und Klienten. Solche Begründungen können auch gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern von Interesse sein und zeugen von der Professionalität der Sozialarbeitenden.

Die primären Adressatinnen und Adressaten dieser Bachelor-Arbeit sind Sozialarbeitende, die in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind und daher täglich mit den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien arbeiten. Die vorliegende Arbeit ist jedoch bewusst so verfasst, dass sie von allen Leserinnen und Lesern verstanden werden kann, die sich für die aufgegriffene Thematik interessieren.

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit ist entsprechend den drei leitenden Fragen gegliedert. Im zweiten Kapitel wird die Struktur und Organisation der Sozialhilfe in der Schweiz, die SKOS, sowie die Funktion, Legitimation und der Aufbau der SKOS-Richtlinien dargelegt. Das dritte Kapitel behandelt das Aktivierungsprinzip, wobei die Idee des aktivierenden Sozialstaates sowie der aktivierenden Sozialhilfe erläutert werden. Dieses Kapitel liefert die Grundlage, um im Kapitel vier die aktivierenden Massnahmen in den aktuellen SKOS-Richtlinien herauszuarbeiten. Im fünften Kapitel wird danach gefragt, welche Theorien die Umstände des menschlichen Handelns erklären. Diese werden vorgestellt und in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien gesetzt. Im sechsten Kapitel folgen die aus den vorgängigen theoretischen Erläuterungen gemachten Schlussfolgerungen, um Sozialarbeitende im Umgang mit aktivierenden Massnahmen zu sensibilisieren. Den Abschluss der Arbeit bildet das Fazit.

2 Sozialhilfe in der Schweiz

Die Schweiz verfügt über ein breites Netz von Sozialversicherungen, um soziale Risiken abzudecken. Die Sozialversicherungen sind meist an Erwerbsarbeit gebunden. Die Leistungen werden zudem nach dem Kausalprinzip gewährt. Das bedeutet, dass die Ursache für den Arbeitsausfall bestimmt, welche Sozialversicherung die Leistungen auszubezahlen hat. Die strukturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen bedingen, dass soziale Risiken nicht vollständig durch die Sozialversicherungen abgedeckt werden können. Beispiele dieser ungedeckten sozialen Risiken sind die Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung, Löhne, welche die Existenz nicht sichern oder fehlende Gewährleistung des Lebensunterhaltes aufgrund von Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Die Sozialhilfe deckt diese unvollständig abgesicherten sozialen Risiken ab. Sie gilt als „Netz unter dem Netz“ (Peter Mösch Payot, 2010, S.3), das heisst sie wird nach dem Bedarfs- und Finalprinzip ausbezahlt (ib./ibid., S.18).

Die Sozialhilfe ist in der Schweiz immer noch eine Angelegenheit der Kantone. Es gibt also kein Bundesrahmengesetz (vgl. Gertrud E. Bollier, 2007, S.540) wie beispielsweise bei der Arbeitslosenversicherung, der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung. Jedoch gibt es auf Bundesebene gesetzliche Grundlagen, welche für die Sozialhilfe wegleitend sind.

Im folgenden Kapitel wird in einem ersten Schritt aufgezeigt, wie das System der Sozialhilfe in der Schweiz aufgebaut und organisiert ist, wobei die rechtlichen Grundlagen die Ausgangslage dieser Erläuterungen bilden. Im zweiten Teil wird die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als wichtige Organisation innerhalb der Sozialhilfe vorgestellt. Die Funktion und Legitimation der von diesem Fachverband herausgegebenen Richtlinien bilden den dritten Teil des Kapitels. Im letzten Teil wird der Aufbau der Richtlinien der SKOS erläutert.

Dieses Kapitel bildet die Grundlage zur Einordnung der folgenden Kapitel. Durch die Erläuterungen zum System der Sozialhilfe sowie der SKOS und ihren Richtlinien soll der Kontext dargestellt werden, wo die aktivierende Sozialhilfe und die aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien einzuordnen sind.

2.1 Struktur und Organisation

Um darzulegen, wie der Aufbau und die Organisation der Sozialhilfe in der Schweiz ausgestaltet ist, müssen die verschiedenen gesetzlichen Verankerungen aufgezeigt werden, welche für die Sozialhilfe in der Schweiz massgebend sind.

Auf Bundesebene besteht, wie oben erwähnt, keine umfassende Gesetzgebung für die Sozialhilfe. Es gibt aber Bestimmungen in der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung, welche Einfluss auf die Sozialhilfe haben (vgl. Bollier, 2007, S.537ff).

Gemäss Mösch Payot (2010) ist für die Verankerung der Sozialhilfe auf Bundesebene der Art. 12 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen) und der Art. 115 BV (Unterstützung Bedürftiger) wichtig. Zudem ist auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) zu erwähnen (S.5).

Vor der letzten Revision der Bundesverfassung wurde das Recht auf Existenzsicherung gemäss Christoph Rüegg (2008) vor allem aus der Menschenwürde (Art. 7 BV) als Teilaspekt des Rechts auf Leben, der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) sowie aus dem Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) abgeleitet (S.39). In der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999, in Kraft seit 1.1.2000, wurde das Recht auf Garantie des Existenzminimums als eigenständiges Grundrecht in die Verfassung aufgenommen (Peter Mösch Payot, 2010, S.4). Mösch (2010) betont: „Die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte bilden die oberste Leitlinie für die Ausgestaltung der Sozialhilfe“ (S.5).

Art. 12 BV: Das Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Das Recht auf Hilfe in Notlagen hat gemäss Rüegg (2008) zum Ziel, die Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Überlebens in einer akuten wirtschaftlich-sozialen Notlage zu gewährleisten. Der Umfang ist dementsprechend auf die Abwendung einer solchen Notlage beschränkt (S.39). Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist unverzichtbar und unverjährbar (ib./ibid., S.41).

Art. 115 BV: Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

Gemäss Art. 115 BV gilt bei der Zuständigkeit bezüglich Leistungen der Sozialhilfe das Wohnsitzprinzip. Der Bund bleibt in Ausnahmefällen jedoch die hoheitliche Instanz. Rüegg (2008) betont, dass die Kantone in der Ausgestaltung der Höhe der Leistungen und des Verfahrens in der Sozialhilfe weitgehend autonom sind (S.26).

Eine weitere wichtige Bestimmung auf Bundesebene findet sich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG). Dieses Gesetz spezifiziert das Wohnsitzprinzip aus Art. 115 BV. Es regelt unter anderem, welcher Kanton für die Unterstützung einer sich in der Schweiz aufhaltenden oder wohnhaften Person zuständig ist, ohne in die Zuständigkeitsregelung einzugreifen, welche innerhalb eines Kantons besteht (Art. 12 & Art. 13 ZUG).

Jeder Kanton hat ein eigenes Sozialhilfegesetz erlassen. Auf Bundesebene ist nur der Anspruch auf Nothilfe geregelt. Die kantonalen Sozialhilfegesetze gewähren eine materielle Hilfe, welche beträchtlich höher als die Nothilfe ist. Unterschieden wird zwischen dem absoluten und dem sozialen Existenzminimum. Das absolute Existenzminimum, welches in Art. 12 BV geregelt wird, hat nur das Ziel, eine Notlage abzuwenden. Das soziale Existenzminimum hingegen, welches in den Sozialhilfegesetzen der Kantone zu finden ist, deckt einen weit grösseren Umfang ab. Die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums hat die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie die soziale Integration zum Ziel. Berücksichtigt werden dabei Beiträge für eine eigene Wohnung, Kommunikation, Mobilität, Kultur und Information. Fast alle Kantone in der Schweiz setzen für die Bemessung und Ausgestaltung des sozialen Existenzminimums die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als Leitlinien ein (Rüegg, 2008, S.58-59).

2.2 Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Der Grundstein zur heutigen Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wurde im Jahr 1905 gelegt. Damals tagte erstmals die „Eidgenössische Armenpflegerkonferenz“ (Claudia Hänzi, 2011, S.13). Der Verband hat sich seit seiner Geburtsstunde stetig weiterentwickelt und ist heutzutage vor allem durch die Richtlinien zur Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) bekannt (ib./ibid., S.15).

Die SKOS setzt sich als Fachverband für die Förderung von Kompetenz, Koordination und Zusammenarbeit in der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf kommunaler, regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ein (SKOS, 2008, S.1).

Zu den Hauptaufgaben der SKOS zählen:

- Information der Mitglieder sowie Ermöglichung des Informationsaustauschs
- Herausgabe von Empfehlungen und Richtlinien für die Sozialhilfe
- Fort- und Weiterbildung von Mitgliedern
- Vertretung der fachlichen Interessen der Mitglieder
- Beratung von Mitgliedern in grundsätzlichen Fach-, Struktur- und Organisationsfragen unter Berücksichtigung der Angebote auf kantonaler Ebene
- Herausgabe einer Fachzeitschrift und weiterer Publikationen
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern aus der öffentlichen und privaten Sozialhilfe (SKOS, 2008, S.1-2)

Die SKOS zählt heute rund tausend Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kantone, zahlreicher Städte und Gemeinden, einiger Bundesämter, des Fürstentum Liechtenstein sowie privater Organisationen des Sozialbereichs. Der Vorstand wird aus Delegierten aller Kantone sowie Beauftragten von Gemeinden, Regionen und privaten Organisationen gestellt. Er ermittelt die Strategie des Verbands, welche von der Geschäftsleitung umgesetzt wird. Die Geschäftsleitung bildet das Führungsgremium der SKOS. Finanziert wird der Verband hauptsächlich über Mitgliederbeiträge und aus dem Ertrag von Dienstleistungen (SKOS, o.J., S.3). Wie erwähnt, ist die SKOS vor allem durch ihre Richtlinien bekannt. Diese werden nun als nächstes vorgestellt.

2.3 Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe

Die SKOS-Richtlinien sind ein Instrumentarium mit Empfehlungen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe in der Schweiz. Da die Schweiz, wie bereits erwähnt, über kein einheitliches Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe verfügt, bedeutet dies, dass deren Ausgestaltung föderalistisch organisiert ist. Föderalismus bedeutet in diesem Zusammenhang, dass jeder Kanton ein eigenes Sozialhilfegesetz ausarbeiten kann, solange auf Bundesebene keine verbindlichen Bestimmungen festgelegt sind. Um die Wichtigkeit der Richtlinien der SKOS aufzuzeigen, wird im Folgenden zuerst die Funktion der SKOS-Richtlinien dargelegt, um in einem nächsten Schritt auf die Legitimation der Richtlinien einzugehen und abschliessend den Aufbau vorzustellen.

2.3.1 Funktion

Die Richtlinien der SKOS sind Empfehlungen für die Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie Organisationen der privaten Sozialhilfe. Verbindlichkeit erlangen diese erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung. Obwohl die SKOS-Richtlinien nicht als Rechtsgrundlage gelten, leisten sie einen Beitrag für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im Bereich der Sozialhilfe. Die Richtlinien lassen Spielraum für angepasste und bedürfnisgerechte Einzelfalllösungen. Die Richtlinien sollen bei längerfristig zu unterstützenden Personen (inkl. anerkannte Flüchtlinge), welche in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den mit der Sozialhilfe einhergehenden Verpflichtungen nachzukommen, Anwendung finden. Deshalb können sie auf nur vorübergehend unterstützte Personen oder Personen ohne eigenen Haushalt nur sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation angewendet werden. Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer werden von den Richtlinien nicht erfasst. Um dem raschen Wandel unserer Zeit gerecht zu werden, überprüft die SKOS die Richtlinien laufend und passt sie in der Regel jährlich an (SKOS, 04/05, Zur Bedeutung dieser Richtlinien).

2.3.2 Legitimation

Es wurde bereits erwähnt, dass sich die SKOS als Verband aus rund 1000 Mitgliedern zusammensetzt. Diese sind grösstenteils Vertreterinnen und Vertreter aus öffentlich-rechtlichen Institutionen. Dies ermöglicht einerseits die Mitarbeit von Fachpersonen auf breiter Ebene, andererseits ist die Aufrechterhaltung eines Netzwerkes durch alle Organisationsebenen des schweizerischen Staates hindurch gewährleistet (Hänzi, 2011, S.38). Dies ist ein wesentlicher Aspekt zur Veranschaulichung der breiten Legitimation der SKOS-Richtlinien. Zudem empfiehlt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Kantonen die Anwendung der von der SKOS erarbeiteten Richtlinien (SKOS, 12/05, Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und –direktorinnen).

Auch auf der Ebene der Gesetzgebung haben die SKOS-Richtlinien ihre Legitimation erhalten. Sie stellen zwar keine gesetzliche Grundlage dar und erfahren erst durch die kantonale und kommunale Rechtsetzung und Rechtsprechung Verbindlichkeit (SKOS, 04/05, Zur Bedeutung dieser Richtlinien). Rüegg (2008) betont aber, dass beinahe alle Kantone die Empfehlungen der SKOS durch Aufnahme in ihre Gesetzgebung für verbindlich erklärt haben (S.58). Zudem nimmt selbst das Bundesgericht in seinen Urteilen Bezug auf die SKOS-Richtlinien (vgl. SKOS, 12/07, G.3-1–G.3-10).

2.3.3 Aufbau

Die Richtlinien der SKOS sind in insgesamt acht Kapitel gegliedert. Im Kapitel A werden Voraussetzungen und Grundsätze der Sozialhilfe definiert.

Im Kapitel B wird die materielle Grundsicherung genauer erläutert. Inhalt dieses Kapitels sind die Leistungskomponenten, welche fix für die Berechnung eines Budgets beigezogen werden, wie beispielsweise die Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (B.2), die Wohnkosten (B.3) und die medizinische Grundversorgung (B.4).

Im Kapitel C der Richtlinien sind Leistungskomponenten zusammengefasst, welche ausserordentlicher Natur sind und somit nicht im Rahmen der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) gedeckt werden. In Kapitel C.1 ist geregelt, welche situationsbedingten Leistungen bestehen (vgl. C.1.1-C.1.8). Das Kapitel C.2 umfasst die Integrationszulagen (IZU) für Nichterwerbstätige und C.3 die Minimale Integrationszulage (MIZ).

Kapitel D behandelt die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.

Im Kapitel E ist die Anrechnung von Einkommen (E.1) und Vermögen (E.2) sowie die sozialhilferechtliche Rückerstattung (E.3) geregelt.

Das Kapitel F regelt im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten wie bevorschusste Leistungen Dritter (F.2), die eheliche und elterliche Unterhaltspflicht (F.3), die Verwandtenunterstützungspflicht (F.4) oder den Umgang mit Wohn- und Lebensgemeinschaften (F.5). Kapitel G beinhaltet eine Zusammenstellung der relevanten Bundesgesetze, der kantonalen Sozialhilfegesetze und eine Übersicht über die Rechtsprechung bezüglich der SKOS-Richtlinien.

Kapitel H umfasst eine Auflistung wichtiger Praxishilfen (SKOS, 04/05, Inhaltsverzeichnis).

Wie bereits erwähnt, werden die SKOS-Richtlinien laufend angepasst und aktualisiert. So sind auch im Aufbau verschiedene Kapitel ersichtlich, die erst seit der letzten Revision 2005 in den Richtlinien enthalten sind. Gemäss Nathalie Pfister (2009) hat sich der Integrationsauftrag der Sozialhilfe in den letzten beiden Jahrzehnten verändert (S.6) und somit auch die Empfehlungen in den SKOS-Richtlinien. Diese Veränderungen sind auf die Idee der Aktivierung zurückzuführen. Im folgenden Kapitel wird demnach die Frage beantwortet, was unter einem aktivierenden Sozialstaat und aktivierender Sozialhilfe in der Schweiz zu verstehen ist.

3 Prinzip der Aktivierung in der Schweiz

Gemäss Walter Schmid (2009) ist der Wandel vom fürsorgenden zum aktivierenden Sozialstaat „in vollem Gange“ (S.1). Hinter dem Begriff Aktivierung stehen verschiedene Veränderungen in der Gesellschaft und Arbeitswelt, die zu einem Paradigmenwechsel in der schweizerischen Sozialpolitik geführt haben. Aktivierung ist zu einem populären Politikbegriff geworden, weil er Dynamik, Flexibilität und Wandel verspricht. Auf dem Hintergrund dieses Wandels kann eine Entwicklung festgestellt werden, die in der Praxis der schweizerischen Sozialhilfe immer mehr von der primären Existenzsicherung zur Aktivierung führt. Neben der reinen Unterstützung verfolgt die Sozialhilfe das inzwischen breit anerkannte Ziel der gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung (ib./ibid., S.1-3). Auch für Rolf Maegli (o.J.a) steht die Sozialhilfe in einem gesellschaftlich bedingten Umbruchprozess. Basierend auf der Strategie der Aktivierung wird der Mitwirkungspflicht von Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe immer höhere Bedeutung zugemessen (S.55).

Im folgenden Kapitel wird der aktivierende Sozialstaat in der Schweiz und dessen Bedeutung für die Sozialhilfe näher skizziert.

3.1 Aktivierender Sozialstaat

Christine Holenweger (2010) beschreibt den neuen Aktivierungsgedanken als eine Form von Sozialpolitik, die in den 1980er Jahren des 20. Jahrhunderts in den USA aufgekommen ist (S.14). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2001) erwähnt, dass der Begriff der Aktivierung ursprünglich aus der Arbeitsmarktpolitik stammt. Sie stellt den Begriff der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik dem lediglich passiven Bezug von Versicherungsleistungen gegenüber. Die aktivierende Arbeitsmarktpolitik soll die Aufmerksamkeit auf ökonomische Effizienzziele der möglichst raschen und nachhaltigen Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den ersten Arbeitsmarkt richten (zit. in Daniel C. Aepli & Thomas Ragni, 2009, S.28).

Das Aktivierungsprinzip unterstellt gemäss Holenweger (2010) Bezügerinnen und Bezüger von staatlichen Leistungen pauschal Passivität: „Die Betroffenen müssen also aktiviert, kontrolliert, diszipliniert und letztlich gezwungen werden, damit sie eine erwartete Leistung erbringen bzw. aktiv werden“ (S.49). Holenweger (2010) geht davon aus, dass der aktivierende Sozialstaat sich tendenziell auf ein negatives Menschenbild stützt, das den Menschen von Natur aus als arbeits- und verantwortungsscheu betrachtet (S.49).

Gemäss Heinz-Jürgen Dahme und Norbert Wohlfahrt (2005) ist das Ziel des aktivierenden Sozialstaates das klassische Versorgungsprinzip durch einen neuen Regulierungsmechanismus, die Sozialinvestition, zu ersetzen. Das bedeutet, dass staatliche Leistungen vor allem dem Ziel der wirtschaftlichen Verselbständigung und Betätigung seiner Bürgerinnen und Bürger dienen. Die Förderung und Erhaltung von Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit gilt als oberste Maxime des aktivierenden Sozialstaates (S.1). So baut der aktivierende Sozialstaat nach Alois Glück (2000) auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung auf. Damit die Eigenverantwortung gestärkt wird, bietet der moderne Sozialstaat Mass-

nahmen, welche ausreichend Anreize enthalten sich anzustrengen und die eigenen Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen (zit. in Michael Galuske, 2004, S.1). Für Thomas Wolf (2011) geht es bei der aktivierenden Sozialpolitik im Kern darum, die Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme von Selbstverantwortung zu befähigen, während der Staat in seiner Sozialverantwortung und vor allem in finanzieller Hinsicht entlastet wird (S.273).

Gemäss Dahme und Wohlfahrt (2005) will der Staat jene aktivieren, welche nicht am Wirtschaftsleben teilnehmen und sie so wieder dem Arbeitsmarkt zuführen. Somit sind die Zielgruppen der Aktivierungspolitik vor allem Arbeitslose und Sozialhilfebeziehende (S.10). Der Staat investiert demzufolge zunehmend in die „employability“ seiner Bürgerinnen und Bürger, das heisst in ihre Beschäftigungsfähigkeit. Die sozialstaatlichen Leistungen erhalten so zunehmend einen investiven Charakter. Dieser Charakter ist durch die Politik des „Fördern und Fordern“ und das Prinzip „Leistung und Gegenleistung“ geprägt (ib./ibid., S.1-2). Diese Ideologie basiert nach Kurt Wyss (2006) auf der Idee, dass vom Sozialstaat Druck auf erwerbslose Personen ausgeübt werden muss, um diese wieder einer Erwerbsarbeit zuzuführen und von den staatlichen Leistungen loszulösen. Wie dieser Druck ausgeübt wird, unterscheidet sich je nach politischer Haltung (zit. in Holenweger, 2010, S.14).

Stefan Kutzner (2007) betont, dass das Aktivierungsprinzip in der Schweiz von zwei verschiedenen, eigentlich nicht kompatiblen Modellen getragen wird. Einerseits von einem utilitaristischen, welches dem liberalen Denken zuzuordnen ist, und andererseits von einem paternalistischen Modell, welches einer sozialdemokratischen und sozialkonservativen Einstellung entspricht. Nach dem utilitaristischen Modell sollen finanzielle Leistungen vom Staat möglichst gering ausfallen und damit den Anreiz schaffen, dass auch prekäre unerwünschte Arbeitsverhältnisse eingegangen werden. Gleichzeitig wird in diesem Modell davon ausgegangen, dass sich Menschen in jeder Lage am besten selbst zu helfen wissen. Im paternalistischen Modell werden direkt ausbezahlte Leistungen auch eher niedrig gehalten. Jedoch werden sie durch verschiedene andere staatliche Leistungen wie Qualifikationsmassnahmen, Trainings oder Coachings, flankiert, wodurch die Autonomie der Betroffenen eingeschränkt wird (zit. in Holenweger, 2010, S.15-16).

Für Richard Sorg (2008) sind der Umbau und Abbau der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die neuen sozialpolitischen Konzepte, wie der aktivierende Sozialstaat, eine Reaktion der Wohlfahrtsstaaten auf die ökonomischen Entwicklungen in einer globalisierten Welt (S.2). Auch für Schmid (2009) liegen den politischen Veränderungen in der Schweiz ökonomische Entwicklungen zugrunde. Der Wandel zur Dienstleistungsgesellschaft, die auf hoher Produktivität und breitem Know-how beruht, ruft nach Arbeitskräften, die offen für Veränderungen sind. Wettbewerb und Arbeitsmarkt verlangen eine hohe Anpassungsbereitschaft und Flexibilität (S.2). Wolf (2011) präzisiert, dass von Personen, die von staatlichen Leistungen abhängig sind, zunehmend verlangt wird, sich diesem ökonomischen Wandel anzupassen und jede Erwerbsarbeit anzunehmen. Eine Arbeit kann nicht mehr unzumutbar sein, weil sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht. Auch wird verlangt, dass eine geringwertigere Arbeitsstelle als die vorherig ausgeübte von Hilfebedürftigen angenommen werden muss. Ansonsten müssen Leistungskürzungen und Sanktionen in Kauf genommen werden. Mit diesen Massnahmen fordert der aktivierende Sozialstaat die ökonomische Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für ihre Lebenssituation ein (S.267-268).

Geleitet von der Idee des aktivierenden Sozialstaats wird im Folgenden aufgezeigt, was unter der aktivierenden Sozialhilfe in der Schweiz zu verstehen ist.

3.2 Aktivierende Sozialhilfe

Bedingt durch den aktivierenden Sozialstaat zeigt sich laut Schmid (2009), dass auch die Sozialhilfe einen Wandel von der Existenzsicherung zum Prinzip der Aktivierung erfährt (S.2).

Gemäss Aepli und Ragni (2009) bezieht sich die aktivierende Sozialhilfe im engeren Sinne auf die Verbesserung der Wiedereingliederungschancen von Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezüglern in den ersten Arbeitsmarkt (S.27). Aktivierende Sozialhilfe umfasst auch Massnahmen, welche Menschen eine sinnvolle Beschäftigung anbieten möchten, auch wenn klar ist, dass diese auf dem ersten Arbeitsmarkt in naher Zukunft keine Erwerbsarbeit finden können. Aktivierende Sozialhilfe bezieht diese Fälle mit ein und ist daher eher als Oberbegriff zu verstehen, welcher sowohl für die arbeitsmarktliche als auch für die sozialintegrative Aktivierung gilt (ib./ibid., S.28).

Natalie Pfister (2009) erläutert in Anlehnung an Daniel Aepli, Roli Kälin, Walter Ott und Matthias Peters (2003), dass eine Person als beruflich integriert gilt, sofern sie über eine Stelle auf dem ersten oder dem zweiten Arbeitsmarkt verfügt. Sie erwähnt zudem, dass zwischen vollständiger und teilweiser beruflicher Integration unterschieden werden kann. Die berufliche Integration ist vollständig, wenn eine Person eine feste Stelle mit einem unbefristeten Vertrag auf dem ersten Arbeitsmarkt hat. Eine teilweise berufliche Integration liegt bei Personen vor, welche eine befristete Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt haben, temporäre Einsätze oder Arbeit auf Abruf verrichten oder eine Stelle haben, die zu einem Beschäftigungsprogramm auf dem zweiten Arbeitsmarkt gehört. Die soziale Integration bezieht sich auf die Teilhabe und Teilnahme einer Person am sozialen Austausch, welcher im privaten, beruflichen und/oder öffentlichen Bereich stattfinden kann. Die Person ist dabei einbezogen in informell und formell organisierte Tätigkeiten, Kontakte und Gespräche mit anderen Menschen (S.16).

Im Kapitel A.1 der SKOS-Richtlinien wird als ein Ziel folgendes ausgeführt: „Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration“ (SKOS, 04/05, A.1-1). Laut Eva Nadai (2009) darf die Existenz Bedürftiger zu sichern als Grundauftrag der Sozialhilfe gelten. Jedoch enthält die oben genannte Zielformulierung der SKOS noch zwei weitere Dimensionen. Die Förderung der Selbständigkeit sowie die Gewährleistung von Integration. Unterstützung wird somit nicht mehr auf die materielle Dimension beschränkt, sondern als umfassender Integrationsauftrag aufgefasst (S.13).

Die oben beschriebene Idee des „Fördern und Fordern“ wird auch in der Sozialhilfe praktiziert. Kutzner (2009a) nennt auf der Seite des Förderns das zusätzliche Dienstleistungsangebot für Sozialhilfebeziehende. Darunter fallen fachliche Beratung, psychosoziale Begleitung sowie berufliche Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen. Auf der Seite des Forderns sieht er die angedrohten und verwirklichten Sanktionen, welche Druck auf die Klientel ausüben und somit zu Leistungen herausfordern (S.16). Anja Brunner, Marcel Gisler und Paul Wozniak (2009) führen aus, dass Leistungen der Sozialhilfe vermehrt an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Dies zeigt sich, indem Klientinnen und

Klienten mittels Anreizen und Sanktionen dazu motiviert werden sollen, sich aktiv um berufliche Integration zu bemühen (S.29-30).

Bei den Massnahmen, welche den Sozialämtern zur Verfügung stehen, um aktivierende Sozialhilfe zu betreiben, zeigen Aepli und Ragni (2009) vor allem die Möglichkeiten der zu verordnenden, extern durchgeführten Integrationsmassnahmen in Form von Integrationsprogrammen auf. Zu den Massnahmen der Aktivierung im weiteren Sinne, welche Sozialämter intern durchführen können, zählen zum Beispiel die Hilfe bei einer Antragsstellung, die Übernahme des Zahlungsverkehrs oder Gespräche zur Standortbestimmung. Diese Massnahmen lassen sich von den Massnahmen zur beruflichen Integration insofern abgrenzen, als sie nicht finanzieller Natur sind. Sie verfolgen das Ziel der Unterstützung, der Beratung aber auch der Kontrolle (S.11-12).

Um die Legitimation ihrer Richtlinien weiterhin aufrecht zu erhalten, hat die SKOS die Idee der aktivierenden Sozialhilfe übernommen. Gemäss Pfister (2009) versorgt die Sozialhilfe Armutsbetroffene nicht mehr ausschliesslich gemäss ihrem Bedarf, sondern macht die Höhe der Unterstützung verstärkt von der Eigenleistung und Kooperationsbereitschaft abhängig (S.6). Vor diesem Hintergrund sind in den aktuellen SKOS-Richtlinien Massnahmen enthalten, welche als aktivierend verstanden werden können. Die Frage, in welchen Massnahmen der aktuellen SKOS-Richtlinien sich das Konzept der aktivierenden Sozialhilfe zeigt, wird im folgenden Kapitel beantwortet.

4 Aktivierende Massnahmen in den aktuellen SKOS-Richtlinien

Die Sozialhilfe in der Schweiz hat sich durch die Einflüsse des aktivierenden Sozialstaates verändert (vgl. Kapitel 3.2). „Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern gilt“ (SKOS 04/05, A.2-1). Gemäss Kutzner (2009b) heisst dies, dass soziale Leistungen nicht mehr nur die materielle Versorgung bedürftiger Personen abdecken, sondern als Ziel deren Reintegration in das Erwerbsleben verfolgen (S.44). Wie bereits erwähnt, wird dieses Ziel auch von der SKOS (04/05) in ihren Richtlinien aufgegriffen: „Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration“ (A.1-1).

In der neusten Revision der SKOS-Richtlinien 2005 wurde, um diesem Integrationsauftrag der Sozialhilfe gerecht zu werden, ein Zulagensystem implementiert, womit Integrationsbemühungen und Erwerbsarbeit finanziell honoriert werden (Pfister, 2009, S.6). Dieses Zulagensystem enthält einerseits monetäre Anreize zur Erwerbsaufnahme sowie Beibehaltung oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit, genannt Einkommensfreibetrag. Andererseits besteht es aus finanziellen Zulagen, welche für das Erbringen einer anderen Integrationsleistung, wie beispielsweise die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme motivieren sollen (ib./ibid., S.11).

Dieses Zulagensystem korrespondiert insofern mit dem von Kutzner (2009b) benannten Merkmal eines aktivierenden Sozialstaates, als dass auf Leistungen keine vorbehaltlosen Rechte mehr bestehen, sondern diese mit Pflichten einhergehen. Allerdings soll der Staat dabei Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mehr als bisher unterstützen: „durch weitergehende Bildungs- und Ausbildungs-massnahmen, die auf die Lage und die Möglichkeit des Leistungsempfängers zugeschnitten sind“ (S.44). Auch die SKOS (04/05) fordert Sozialhilfeorgane dazu auf, Integrationsmassnahmen zur Verfügung zu stellen: „Für eine wachsende Gruppe von Personen (...) besteht wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Deshalb braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration“ (D.1-1).

Gemäss Kutzner (2009b) geht es bei der aktivierenden Sozialhilfe um die Reintegration bedürftiger Personen. Durch „Fördern“, mit ermutigender Zuwendung einerseits, durch „Fordern“, mit Disziplinierung andererseits, versucht der aktivierende Sozialstaat bedürftige Personen in die gewünschte Richtung zu lenken (S.44). Auch die SKOS (12/10) empfiehlt, dass bei Nichteinhaltung von Auflagen und Pflichten eine Leistungskürzung erfolgen kann (A.8-1). Gemäss Pfister (2009) wurden durch die Aufnahme des Zulagensystems im Jahr 2005 verstärkte Sanktionsmöglichkeiten geschaffen um Kooperationsleistungen einzufordern. Das heisst, dass bei fehlender Kooperation vermehrt Kürzungen oder Streichungen finanzieller Leistungen erfolgen können (S.6).

Kutzner (2009b) fordert, dass ein aktivierender Sozialstaat bedürftige Personen durch individuelle Beratung weiter unterstützt (S.44). Auch die SKOS (04/05) betont, dass neben der materiellen Hilfe die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Bestandteil wirkungsorientierter Sozialhilfe bildet (A.3-2).

Gemäss Kutzner (2009b) lassen sich im Schweizer Sozialhilfewesen zwei Formen des Hilfeprinzips finden. Die *paternalistische Hilfe* verfolgt zwar als Ziel der Verselbstständigung ihrer Klientel, unterstellt ihr aber, dass sie zum Zeitpunkt der Sozialhilfe nur eingeschränkt autonomiefähig ist. So wird sie im Grunde in einer Schülerposition gesehen (S.46). Die *aktivierende Hilfe*¹ gründet auf der Vorstellung, dass das Verhalten des Menschen durch äussere Anreize beeinflusst werden kann (ib./ibid., S.48). Der wesentliche Unterschied zwischen der paternalistischen und der aktivierenden Hilfe besteht darin, dass die Eigenmotivation der bedürftigen Personen über ein standardisiertes Anreizsystem gefördert werden soll (ib./ibid., S.45). Mit der erneuten Revision 2005 zeigt sich in den Sozialhilfe der deutliche Trend. „Weg von einer paternalistischen Fürsorge, hin zu materiellen Anreizen“ (ib./ibid., S.44).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die SKOS in ihren Richtlinien von einem Menschenbild ausgeht, das nicht defizitär sondern ressourcenorientiert ist. Menschen haben Stärken und Ressourcen, welche es zu unterstützen und zu fördern gilt. Diese Förderung zielt auf die soziale und berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden ab. Dafür empfiehlt die SKOS verschiedene Massnahmen, welche in diesem Zusammenhang als „aktivierend“ verstanden werden können.

Aus den oben gemachten Überlegungen lassen sich folgende aktivierende Massnahmen in den aktuellen SKOS-Richtlinien benennen:

- Integrationsmassnahmen
- Zulagensystem: Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen
- Sanktionsmöglichkeiten
- Persönliche Hilfe

Wie oben bereits ausgeführt wurde, hängen diese Massnahmen zusammen. Von Sozialhilfebeziehenden wird als Leistung gefordert, dass sie sich um ihre Integration bemühen. Als Gegenleistung bekommen sie Sozialhilfe, die über das soziale Existenzminimum hinausgeht. Einerseits können sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die mit einem Einkommensfreibetrag honoriert wird, oder sie zeigen anderweitige Integrationsbemühungen z.B. Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, für welche sie Integrationszulagen erhalten. Sollten sie sich nicht aktiv um ihre Integration bemühen, müssen sie mit Kürzungen rechnen. Dieser Prozess wird ständig von einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter durch persönliche Hilfe unterstützt.

In den folgenden Kapiteln werden die benannten aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien kurz vorgestellt.

¹ Gemäss Kutzner (2009b) basiert der Anreizgedanke auf einem spezifischen Menschenbild, welches von einem rational handelnden homo oeconomicus ausgeht (vgl. Kapitel 5.1). Dieses Menschenbild hat seine Wurzeln im britischen Utilitarismus und erklärt, wie wirtschaftlicher Fortschritt zu Stande kommt. Dies ist dann der Fall, wenn Menschen an einer Steigerung ihrer Bedürfnisbefriedigung interessiert sind und für diese Steigerung einen kurz- oder gar mittelfristigen Bedürfnisaufschub in Kauf zu nehmen bereit sind (S.49-50). Diese Überlegungen von Kutzner könnten der Grund dafür sein, dass er 2007 das paternalistische und utilitaristische Menschenbild und im Jahr 2009b das paternalistische und aktivierende Menschenbild einander gegenüberstellt. Die Verfasse-

4.1 Integrationsmassnahmen

Im Kapitel „Rechte und Pflichten unterstützter Personen“ ist von der SKOS (12/10) unter anderem die „Minderung der Bedürftigkeit (zumutbare Selbsthilfe)“ aufgeführt. Die unterstützte Person hat nach ihren Kräften zur Verminderung und Behebung ihrer Notlage beizutragen. Darunter ist zu verstehen, dass sie neben der Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit und der Geltendmachung von Drittansprüchen einen Beitrag zur **beruflichen** und **sozialen Integration** zu leisten hat. Dafür können Sozialhilfebezüglerinnen oder Sozialhilfebezügler zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen verpflichtet werden (A.5.-3,4). Davon ist vor allem jene Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter betroffen, die ausgesteuert sind und wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt haben (SKOS 04/05, D.1-1).

In diesem Zusammenhang haben die Sozialhilfeorgane dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Integrationsmassnahmen zur Verfügung stehen. Diese sollen dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen sein und den gesellschaftlichen Ausschluss verhindern (ib./ibid., D.2-1). Gemäss der SKOS (12/07) soll über eine angebrachte Massnahme im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Betroffenen entschieden werden. Die Zielsetzung einer Massnahme wird mit ihnen gemeinsam festgelegt und muss die persönlichen Ressourcen sowie das Umfeld realistisch berücksichtigen (D.3-1).

Nach Pfister (2009) wird in den SKOS-Richtlinien auf eine präzise Definition der sozialen und beruflichen Integration verzichtet. Somit erfolgt auch keine Unterscheidung in Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen und Massnahmen mit dem Ziel der sozialen Integration (S.16). Gemäss der SKOS (04/05) beginnt jedoch die berufliche Integration mit dem Aufbau von Sozialkompetenzen wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Engagement, Lernbereitschaft, Beziehungsfähigkeit usw. Soziale Integrationsmassnahmen vermitteln weiter Alltagsstruktur und stärken das Selbstbewusstsein der Betroffenen (D.2-1,2). Gemäss Pfister (2009) sagen die Richtlinien zum Inhalt dieser Integrationsmassnahmen nichts Genaueres aus (S.16). Lediglich im Abschnitt „Art und Qualität von Integrationsmassnahmen“ wird noch erwähnt, dass sich die Qualität einer Massnahme an ihrer Wirkung bemisst. Das heisst, sie bemisst sich am Nutzen, welchen sie einerseits für die teilnehmende Person und andererseits für die Allgemeinheit mit sich bringt. Die Mehrung der Selbständigkeit und die Hebung des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden sollen dabei aber im Vordergrund stehen. Das Angebot von Massnahmen ist vielfältig und lässt sich grundsätzlich wie folgt unterteilen: Berufliche Orientierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt, Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme, Angebote im zweiten Arbeitsmarkt und sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote (SKOS 12/07, D.3-1).

4.2 Zulagensystem

Im Rahmen der materiellen Hilfe unterscheidet die SKOS (04/05) neben dem absoluten sowie sozialen Existenzminimum und der materiellen Grundsicherung als viertes materielle Anreize. Zu diesen werden in den Richtlinien explizit die Integrationszulagen (IZU) und die Einkommens-Freibeträge (EFB)

gezählt (A.3-1-2). Die SKOS empfiehlt neben der IZU noch die Anwendung von minimalen Integrationszulagen (MIZ). Da diese aber jenen zustehen sollen, die nicht in der Lage sind eine Integrationsleistung zu erbringen (Pfister, 2009, S.6), werden sie in dieser Arbeit nicht als aktivierende Massnahmen verstanden.

Die Idee hinter den Anreizen in den SKOS-Richtlinien ist, berufliche und soziale Integrationsbestrebungen zu honorieren, welche entsprechende Anstrengungen bzw. Leistungen bedingen. Anders als das soziale Existenzminimum, werden diese Leistungen nicht bedarfsbezogen bemessen, sondern leistungsbezogen gewährt (SKOS 04/05, A.3-1-2).

Das Prinzip „Leistung und Gegenleistung“ als eines der acht fundamentalen Prinzipien der Sozialhilfe sagt folgendes aus:

Die Leistung von Unterstützten in Form von Erwerbsarbeit, gemeinnütziger Tätigkeit, Betreuung, Nachbarschaftshilfe oder beruflicher bzw. persönlicher Qualifizierung usw. wird von den Sozialhilfeorganen mit einer Gegenleistung in Form einer Zulage bei der Unterstützungsbemessung oder eines Freibetrages bei der Einkommensanrechnung honoriert. Damit werden materielle Anreize geschaffen, die zur Eigenständigkeit motivieren sollen. (SKOS 04/05, A.4-3)

Somit basiert nach Pfister (2009) das Zulagensystem der SKOS-Richtlinien auf der Annahme, dass der durch die Zulage erfolgende finanzielle Anreiz sozialhilfebeziehende Personen zum Erbringen von zusätzlichen Integrationsleistungen motiviert (S.19).

Integrationszulagen

Eine IZU wird nach der SKOS (12/10) nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Diese Zulage beträgt zwischen 100 und 300 Franken pro Monat und soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Als Integrationsleistung zählen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit, die Pflege von Angehörigen sowie die Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen (C.2-1).

Einkommensfreibeträge

Ein EFB wird gemäss der SKOS (12/10) auf ein Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von einer über 16-jährigen unterstützten Person in der Bandbreite von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt. Damit wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern, um die Integrationschancen zu verbessern. Mit der Schaffung eines Anreizes zur möglichst umfassenden Erwerbstätigkeit von Unterstützten sollen dauerhaft Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können (E.I-2).

4.3 Sanktionsmöglichkeiten

Gemäss der SKOS (12/10) ist die Unterstützung durch die Sozialhilfe an die Mitwirkung der Beziehenden gebunden. Beim Einfordern dieser Gegenleistungspflicht sind die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten (A.8-1).

Mit einer Auflage soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt werden, indem Pflichten verbindlich eingefordert werden. Sie muss sich auf eine rechtliche Grundlage stützen und das verfolgte Ziel muss sich mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Demnach soll eine Auflage die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit fördern und die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen (SKOS 12/10, A.8-2).

Falls eine sozialhilfebeziehende Person Verpflichtungen nicht erfüllt, kann dies zu Sanktionen in Form einer Leistungskürzung führen (SKOS 12/10, A.8-2). Kürzungen müssen hohen Anforderungen genügen und dürfen keinesfalls in das absolute Existenzminimum eingreifen (ib./ibid., A.6-1). Deshalb ist bei Kürzungen der Sozialhilfe zu prüfen, ob die betroffene Person wichtige Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann, ob die Kürzung verhältnismässig ist und ob die oder der Betroffene durch eine Änderung des eigenen Verhaltens dafür sorgen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt. Im Rahmen des Kürzungsumfanges kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt² für die Dauer von vorerst maximal zwölf Monaten um höchstens 15% gekürzt werden (nach gründlicher Überprüfung um maximal weitere zwölf Monate). Ebenfalls können Leistungen mit Anreizcharakter, sprich IZU und EFB, gekürzt oder gestrichen werden. Sollte sich eine unterstützte Person in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigern, eine zumutbare zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen, kann als letzte Massnahme eine Einstellung von Sozialhilfeleistungen erfolgen (ib./ibid., A.8-3,4).

4.4 Persönliche Hilfe

Gemäss der SKOS (04/05) bildet die persönliche Hilfe neben der materiellen Hilfe einen unabdingbaren Teil der wirkungsorientierten Sozialhilfe. Diese persönliche Hilfe ist in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen zu gewähren. Sie bildet somit das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe (A.3-2).

Die persönlichen Beratungsgespräche sind ebenfalls ein Instrumentarium, um fundamentale Prinzipien, die in der Gesetzgebung angedeutet werden, zu gewährleisten. Der Grundsatz „Wahrung der Menschenwürde“ setzt voraus, dass jeder unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, damit

² Nach der SKOS (12/10) umfasst der Grundbedarf für den Lebensunterhalts (GBL) folgende Ausgabepositionen: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe Energieverbrauch, laufende Haushaltsführung, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege (ohne Selbstbehalte und Franchisen), Verkehrsauslagen, Nachrichtenübermittlung, Unterhaltung und Bildung, Körperpflege, und persönliche Ausstattung. Die Höhe des GBL entspricht dem Konsumverhalten des untersten Einkommensdezils der Schweizer Haushaltungen. Die Beträge für den GBL betragen ab dem Jahr 2011 für eine Haushaltsgrösse von einer Person die Pauschale von Fr. 977.-/Monat. (vgl. B.2-1-4).

sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird (SKOS 04/05, A.4-1). Solche Mitsprachemöglichkeiten ergeben sich in Beratungsgesprächen. Das Prinzip „Individualisierung“ postuliert, dass Hilfeleistungen jedem Einzelfall angepasst sein sollen. Sie sollen den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen, aber auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Die Basis dazu bildet eine systemische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation, welche im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs stattfindet (ib./ibid., A.4-2). Beim Prinzip „Professionalisierung“ wird dazu weiter ausgeführt, dass persönliche Fachgespräche den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zur Verfügung stehen sollen. Im Sinne des Prinzips der „Wirtschaftlichkeit“ soll dabei aber beachtet werden, dass nicht alle Sozialhilfesuchende im gleichen Mass auf individuelle Beratung angewiesen sind (ib./ibid., A.4-3).

Wie bereits erläutert, ist die SKOS darum bemüht, die Legitimation ihrer Empfehlungen zu erhalten. Deshalb überprüft sie ihre Richtlinien regelmässig und passt sie bei Bedarf an. So hat die SKOS gemäss Caroline Knupfer (2009) auch die Anwendung der Richtlinien seit ihrer letzten Revision im Jahr 2005 verschiedenen Analysen unterziehen lassen. Anhand Befragungen von 20 Sozialdienstleitenden liess sie eine Untersuchung zum Integrationsauftrag der Sozialhilfe und seiner Umsetzung in der Praxis durchführen (zit. in Pfister, 2009, Vorwort). Knupfer (2009) schreibt, dass die Sozialdienstleitenden gesamthaft eine positive Bilanz des zur Verfügung stehenden Instrumentariums zur Umsetzung des Integrationsauftrages ziehen (zit. in Pfister, 2009, Vorwort). Gemäss Pfister (2009) ist es deshalb umso erstaunlicher, dass ersichtlich wurde, dass einer der Hauptabsichten des Zulagenprinzips nicht erfüllt ist: „Ein ausschlaggebender Motivationseffekt zum Erbringen einer Integrationsleistung durch die finanzielle Honorierung wird kaum erkannt“ (S.7).

Angeregt durch diese Feststellung wird im nächsten Kapitel der Frage nachgegangen, unter welchen Umständen Menschen handeln und sich verändern. Weiter wird danach gefragt, welche Erkenntnisse sich ableiten lassen, wenn ausgewählte Theorien und Modelle in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien gestellt werden. Diese Überlegungen könnten eine Antwort darauf sein, weshalb der oben genannte Motivationseffekt ausbleiben könnte.

5 Theoretische Ausführungen zu den aktivierenden Massnahmen

Nach Pfister (2008) mündet die in der Sozialhilfe geführte sozialpolitische Debatte über die Bindung der Leistungsgewährung an eine Gegenleistung im Jahr 2005 in der Revision der SKOS-Richtlinien. Diese Revision bestand hauptsächlich darin, dass einerseits der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gesenkt wurde, andererseits neu finanzielle Zulagen das Erbringen von Integrationsleistungen honorieren. Darüber hinaus wurden zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten geschaffen. Ein ganzes Kapitel über Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration wurde bereits bei der Revision 1998 eingefügt (S.11). Das Ziel dieser Revisionen war, die soziale und berufliche Integration vermehrt zu fördern, um die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit von bedürftigen Personen zu sichern.

Von Maegli (o.J.b) wird die Reform der Richtlinien 2005 folgendermassen charakterisiert:

Es wurden eine Senkung des Grundbetrages vorgenommen und im gleichen Schritt Zulagen eingeführt, welche Gegenleistungen honorieren sollen. Dass diese Reform nicht zuletzt auf politischen Druck zustande kam und längstens noch nicht von allen Akteuren (sic!) in der Sozialhilfe mitgetragen und nachvollzogen ist, muss auch gesagt sein. (S.75)

Im Diskurs über die Aktivierung werden verschiedene kritische Stimmen laut, die an den Massnahmen zweifeln. Dazu sagt Maegli (o.J.b), dass die Sozialhilfe auf eine Veränderung bei den Betroffenen hinwirken soll, um nicht zum Dauerzustand zu werden. In diesem Punkt sind sich alle einig. „Bei der Frage, mit welchen Systemen und Methoden dies geschehen soll, gehen die Meinungen weit auseinander“ (S.69).

Patrick Zobrist (2009) stellte im Rahmen der Solothurner SKOS-Tage folgende Thesen auf, welche in diesem Zusammenhang gesehen werden können: „Die Sozialhilfe verwendet vereinfachte Motivationsmodelle und überschätzt die Wirkung von Anreizen“. Als weitere These postuliert er: „Veränderungsmotivation lässt sich bei Sozialhilfebezügern (sic!) durch Spezifizierung ermöglichen“ (S.5).

Geleitet von diesen beiden Thesen kann die Frage gestellt werden, unter welchen Umständen Menschen handeln und sich verändern. Dazu geben verschiedene Theorien und Modelle Auskunft. Diese Theorien wurden bewusst so ausgewählt, dass sie nicht nur die Wirkung von den gewählten Massnahmen der SKOS-Richtlinien bestätigen, sondern noch andere Anknüpfungspunkte bieten. Ebenfalls ist die Auswahl der Theorien vielfältig, damit die von Zobrist (2009) geforderte Spezifizierung (S.5) ermöglicht werden kann. Die Theorien werden in den folgenden Kapiteln vorgestellt und in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien gesetzt. Daraus lassen sich verschiedene Erkenntnisse ableiten. Es wird ersichtlich, dass die Idee der aktivierenden Massnahmen einerseits durchaus ihre gewünschte Wirkung erzielen kann, die Natur der Menschheit aber weit vielfältiger ist, als dass die Massnahmen bei allen Menschen die gleiche Wirkung haben können. Deshalb werden aus den Theorien weiterführende Gedanken zu der Anwendung der aktivierenden Massnahmen abgeleitet. Mit der Differenziertheit der folgenden Theorie- und Modellauswahl soll verdeutlicht werden, dass es

keine einzelne Theorie gibt, die vollumfänglich die Komplexität des menschlichen Verhaltens abbilden kann, sondern dass verschiedene Erklärungsversuche beigezogen werden müssen.

5.1 Rational Choice Theorie

Die Rational Choice Theorie beschreibt einen Ansatz, welcher ursprünglich aus dem Bereich der Ökonomie stammt. Rational Choice unterstellt den Menschen tendenziell ein intentionales und anreizgeleitetes Handeln, das durch hinreichende Strafandrohungen gesteuert werden kann (Norman Braun, 2009, S.395). Es handelt sich also bei der Rational Choice Theorie um einen Ansatz, welcher nach Erklärungen für das Verhalten der Menschen sucht und diese in der Rationalität sieht. Der Rational Choice Ansatz hat in viele Wissenschaftsbereiche Eingang gefunden, die ihn aus unterschiedlicher Warte betrachten. Diese Vielfältigkeit zeigt, dass der Rational Choice Ansatz als eine bedeutsame Komponente für die Entscheidungsfindung des Menschen gilt. Deshalb ist es wichtig, diesen Ansatz in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien zu stellen. Zuvor wird er in seiner Differenziertheit erläutert.

5.1.1 Grundzüge der Rational Choice Theorie

Gemäss Joseph Huber (2011) sind Rational Choice Theorien allesamt von ökonomischem Denken geprägte Theorien sozialen Handelns. Das ihnen zugrunde liegende Menschenbild ist der Aufwand minimierende und Nutzen maximierende homo oeconomicus. Dieser aufgeklärte Mensch trifft seine Entscheidungen in Form von Nutzwertkalkülen. Das bedeutet, der Nutzen einer Handlung und der damit verbundene Aufwand oder Nachteil wird bereits vor der Durchführung der Handlung eingeschätzt. Diese Einschätzung wird im Sinne einer Güterabwägung vorgenommen, indem die einzelnen Komponenten (z.B. Aufwand und Nutzen, Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken) gegeneinander abgewogen werden. Wenn nun die Güterabwägung eine negative Bilanz erfährt, führt dies zu einer Handlungsaversion. Fällt die Bilanz jedoch positiv aus, entsteht eine Handlungsbereitschaft. Je positiver die Bilanz, desto höher also auch die Bereitschaft zur Handlung (S.83-84). Das Menschenbild des homo oeconomicus geht nach Bernhard Miebach (2006) also davon aus, dass ein Mensch in sozialen Situationen seine verfügbaren Mittel optimal zur Erreichung seiner Ziele einsetzt. Auf diese Weise steigert er seinen subjektiven Nutzen (S.29).

Gemäss Gerhard Roth (2012) sagt die Rational Choice Theorie etwas über die Vorgehensweise bei Entscheidungsprozessen aus, jedoch nichts darüber, ob die handlungsleitenden Ziele zweckmässig sind (S.112).

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein rationales Vorgehen bei der Entscheidung für eine Handlungsalternative überhaupt sinnvoll ist:

- 1) Es muss eine Präferenzordnung bestehen in dem, was die betroffene Person vorrangig will und dem, was sie tun wird, sollte das vorrangige Ziel nicht zu erreichen oder bereits erreicht sein.
- 2) Es muss eine Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten bestehen, denn ohne Handlungsalternativen muss die betroffene Person nichts an der Entscheidung optimieren.
- 3) Es müssen die Wahrscheinlichkeiten der Ereignisse bekannt sein, welche die betroffene Person gegeneinander abwägen kann. (Roth, 2012, S.112)

Hartmut Esser (1999) sagt dazu folgendes:

Jeder Handelnde [sic!] ist konfrontiert mit einer klar definierten Menge von Handlungsalternativen. Er [sic!] verfügt zugleich über eine klar definierte, konsistente und vollständige Präferenzordnung für alle denkbaren Situationen, die durch sein [sic!] Handeln eintreten könnten. Außerdem wird unterstellt, dass jeder Handelnde [sic!] allen künftigen Ereignissen eine gemeinsame und konsistente Verteilung von Wahrscheinlichkeiten zuweisen kann. Der Handelnde [sic!] wählt dann diejenige Alternative aus (falls es eine solche gibt), die den aus den Präferenzen und Wahrscheinlichkeiten gebildeten erwarteten Nutzen maximiert. (zit. in Roth, 2012, S.112-113)

Herbert Simon (1993) merkt an, dass diese Auslegung der Rational Choice Theorie leicht kritisierbar ist, da sie den handelnden Personen eine nahezu gottgleiche, optimale Entscheidungsfähigkeit unterstellt (zit. in Braun, 2009, S.402). Roth (2012) konkretisiert: „Es sind also erst einmal nicht behebbare Wissensdefizite, Beschränkungen an Zeit und materiellem Aufwand sowie Rechenbegrenzungen, die dem Rational Choice Vorgehen Grenzen setzen“ (S.115). Simon (1993) führt in diesem Zusammenhang den Begriff der „bounded rationality“ („begrenzten Rationalität“) ein.

Esser (1999) merkt zur begrenzten Rationalität an:

Menschliches Handeln geschieht nach einer Kosten-Nutzen-Rechnung unter Einschluss einer Abwägung des Nutzens von Rationalität und Affektivität. Der Einsatz von Verstand und Vernunft ist an einen ausreichenden Zugang zu Informationen gebunden, der begrenzt sein kann und Zeit und Aufwand erfordert. Die Kosten des Einsatzes von Verstand und Vernunft müssen also ebenfalls in Anschlag gebracht werden; manchmal ist es eben günstiger, spontan zu reagieren und nicht lange rational zu analysieren. (zit. in Roth, 2012, S.116-117)

Der Begriff der begrenzten Rationalität beinhaltet nebst den bereits erwähnten Einschränkungen der optimalen Rationalität noch weitere Einschränkungen (zit. in Braun, 2009, S.402).

Roth (2012) stellt deren vier vor, da sie seiner Ansicht nach psychologisch interessantere Begrenzungen darstellen als die bereits erwähnten.

- 1) Der Besitzumseffekt:
Der Wert eines Gutes, welches ein Mensch bereits besitzt, wird in der Regel höher eingeschätzt als der Wert eines Gutes, welches er durch Änderung seines Handelns erreichen könnte, trotz gleichen ökonomischen Werts.
- 2) Die Furcht vor dem Risiko bzw. das Beharrungsvermögen:
Trotz erheblicher Kosten neigen Menschen dazu, ihr bisheriges Verhalten fortzusetzen, wenn die Alternativen mit nicht berechenbaren Risiken verbunden sind.
- 3) Die Kurzsichtigkeit:
Zeitlich nahe liegende Ziele werden als wichtiger bewertet als diejenigen in fernerer Zukunft. Deshalb werden naheliegende Ziele unabhängig von der Rationalität eher verfolgt.
- 4) Satisficing:
In Erwägung gezogen werden nur wenige Alternativen. Sobald eine halbwegs befriedigende Lösung gefunden wurde, hören Individuen mit dem Abwägen auf, auch wenn eine Möglichkeit besteht, dass noch weitaus bessere Lösungen gefunden werden könnten (S. 116).

Nach Reinhard Selten (2001) können Menschen keinesfalls alle ihre Handlungen auf der Grundlage eines Nutzenmaximierungskalküls durchführen. Die Entscheidenden wissen meist nicht genau, was sie wollen. Ihre kognitiven Fähigkeiten reichen nicht aus, Risiken genau einzuschätzen oder Wahrscheinlichkeiten genau zu berechnen. Es wird postuliert, dass sich die Menschen bei der Suche nach Entscheidungsmöglichkeiten von groben qualitativen Kriterien leiten lassen und möglichst einfache Lösungen suchen (zit. in Roth, 2012, S.118).

Roth (2012) veranschaulicht: „Lösungen werden in realen Entscheidungssituationen meist nicht streng rational, sondern anhand von Erfahrungen in vergleichbaren Situationen gesucht, und es wird intuitiv entschieden“ (S. 118).

Im Bereich der Soziologie hat sich das Postulat des situationsgerechten und vernunftgeleiteten menschlichen Entscheidens und Handelns durchgesetzt. Karl Raimund Popper (1995) geht davon aus, dass Erklärungen von sozialen Phänomenen oder Prozessen jeweils die Wiedergabe der Entscheidungssituation bedingt. Von den Entscheidenden und Handelnden innerhalb dieser Situation muss angenommen werden, dass sie vernünftig im Sinne der Situationserfordernisse agieren (zit. in Braun, 2009, S. 398).

Ein Idealbild des anfangs erwähnten homo oeconomicus stellt das durch den Soziologen Siegwart Lindenberg (1977) aufgestellte Modell des „**RREEMM**“ dar. Diese Abkürzung steht für „**R**esourceful“ (seine Ressourcen berücksichtigend), „**R**estricted“ (mit sozial vorgegebenen Handlungseinschränkungen), „**E**valuating“ (die Handlungsalternativen nach dem erwarteten Nutzen bewertend), „**E**xpecting“ (die Folgen von alternativen Handlungsentscheidungen nach deren Wahrscheinlichkeit bewertend).

tend), „*Maximising*“ (die Entscheidung mit dem grössten zu erwartenden Nutzen treffend) und „*Man*“ (Mensch) (zit. in Miebach, 2006, S. 29).

Zum oben erwähnten Modell von Lindenberg äussert sich Miebach (2006) folgendermassen: „Trotz der Eingängigkeit hat sich das Schema „**RREEMM**“ in der soziologischen Theoriediskussion nicht durchsetzen können. Stattdessen dominiert der Begriff „Rational Choice Theorie“, der aus der Ökonomie stammt und das Merkmal der rationalen Handlungsentscheidung betont“ (S.30). Dies ist auch der Grund, weshalb in Soziologie und Ökonomie nach wie vor von der Rational Choice Theorie gesprochen wird, obwohl sie sich bei genauerer Betrachtung in einigen Punkten wesentlich unterscheiden.

Wo mögliche Bezüge der Rational-Choice Theorie zu den aktivierenden Massnahmen bestehen und inwiefern daraus weiterführende Gedanken für deren Anwendung gezogen werden könnten, wird im Folgenden vorgestellt.

5.1.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen

Die Rational Choice Theorie sieht das handelnde Individuum als einen homo oeconomicus. Sie unterstellt ihm eine nutzenmaximierende Strategie, durch welche die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Die gewählte Handlungsalternative bildet dabei die möglichst optimale Lösung der verschiedenen Handlungsmöglichkeiten.

Die verstärkte Einbindung der Integrationszulagen und der Sanktionsmöglichkeiten nach der letzten Revision der SKOS-Richtlinien von 2005 lassen ein Menschenbild erkennen, welches diesem homo oeconomicus zugeordnet werden könnte. Fördern und Fordern stünde ebenfalls in diesem Zusammenhang unter Einbezug der Grundannahme, dass der Mensch seine Ressourcen nach der möglichst grossen Nutzen-Maximierung einsetzt. Es könnte also sein, dass die SKOS-Richtlinien der Vorstellung des homo oeconomicus folgen. Dieser kann einerseits durch monetäre Anreize dazu gebracht werden, die erwünschte Handlungsalternative vermehrt auszuführen und andererseits durch die Sanktionsmöglichkeiten davon abgehalten werden, unerwünschtes Verhalten zu zeigen.

Die Ausführungen zur Theorie haben gezeigt, dass eine Entscheidungsfindung nicht einfach nach dem Nutzenmaximierungsprinzip im Sinne der klassischen Rational Choice Theorie durchgeführt werden kann. Die Kritik an der Theorie verdeutlicht, dass es einem Individuum weder möglich ist, alle erdenklichen Handlungsalternativen zu kennen, alle notwendigen Informationen zu haben, noch die verschiedenen Konsequenzen und Folgen seiner Handlung zu erfassen. Die Schwierigkeit innerhalb dieser Berücksichtigung des rational denkenden und handelnden Menschen würde somit in der Pauschalisierung der Integrationszulagen sowie der Sanktionsmöglichkeiten liegen. Nicht für jede sozialhilfebeziehende Person hätte die zusätzliche Unterstützung die gleiche Bedeutung geschweige denn die gleiche Tragweite.

Die theoretischen Erläuterungen haben des Weiteren aufgezeigt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich alle Sozialhilfebeziehenden im gleichen Umfang um den Erhalt dieser zusätzlichen Leistungen bemühen würden. Es wäre z.B. möglich, dass Personen, welche mit den Unterstützungs-

leistungen der Sozialhilfe gut haushalten können und deren soziale und kulturelle Einbindung aus ihrer Sicht ausreichend ist, nicht zusätzliche, von der Sozialhilfe vorgesehene Integrationsbemühungen zeigen wollen. Hier könnte die Präferenzordnung (vgl. Kapitel 5.1.1) eine wichtige Rolle spielen. Es könnte sein, dass Sozialhilfebeziehende vorrangig im ersten Arbeitsmarkt tätig sein möchten und deshalb die Bereitschaft geschmälert ist, eine Arbeit auf dem zweiten Arbeitsmarkt (z.B. in einem Arbeitsintegrationsprogramm) auszuführen.

In eine ähnliche Richtung könnten die Ausführungen von Roth bezüglich der begrenzten Rationalität gehen, von welcher er vier Punkte explizit hervorhebt. Die rationale Bewertung eines in der Zukunft liegenden Gutes, welches durch eine Änderung des Verhaltens erlangt werden könnte, kann aufgrund des Besitzumseffekts eingeschränkt sein. Gemäss diesem werden diejenigen Güter höher bewertet, welche ein Individuum bereits besitzt. Ähnlich verhält es sich mit den Ausführungen Roths bezüglich der anderen drei Aspekte der begrenzten Rationalität wie dem Beharrungsvermögen, der Kurzsichtigkeit oder dem Satisficing. Alle diese Einschränkungen rationalen Handelns unterstellen der oder dem Handelnden Trägheit und ein Verhaften beim altbekannten. Dies kann im Konflikt mit den Grundgedanken der aktivierenden Massnahmen stehen, welche alle auf Veränderung der Situation einer unterstützten Person abzielen. Für Sozialhilfebeziehende könnte dies bedeuten, dass sie die momentanen Leistungen als ausreichend betrachten und daher die Bemühungen für zusätzliche Leistungen als nicht angebracht ansehen. Die Kurzsichtigkeit ist bereits im Selbstverständnis der Sozialhilfe enthalten, da sie als vorübergehende Hilfe gedacht ist. In Anbetracht dessen, dass Sozialhilfebeziehende bereits einige Stationen des sozialen Sicherungssystem durchlaufen haben, könnte Satisficing dazu führen, dass sie sich mit ihrer momentanen Situation vorerst zufrieden geben und nicht nach verbessernden Alternativen suchen.

Abschliessend soll erwähnt werden, dass die Rational Choice Theorie mit dem dahinterstehenden Menschenbild des homo oeconomicus bei einigen Bezügerinnen und Bezügerern sicherlich seine Berechtigung hat und auch teilweise von Erfolg gekrönt sein kann. Jedoch kann, wie die obigen Ausführungen dargelegt haben, diese Theorie nicht auf jede einzelne Bezügerin oder jeden einzelnen Bezüger angewendet werden.

Im folgenden Kapitel wird die Motivationspsychologie mit ihren Begrifflichkeiten vorgestellt. Diese bietet eine mögliche Erklärung dafür, weshalb Menschen in gleichen Situationen nicht gleich handeln, bspw. finanzielle Anreize nicht bei allen Menschen die gleiche Wirkung zeigen. Die Ursache dafür sieht die Motivationspsychologie in den unterschiedlichen Motivdispositionen der Menschen, sowie den verschiedenen Werten und Realisierungschancen von Zielen. Wo die Rational Choice Theorie von einer Güterabwägung spricht, geht die Motivationspsychologie von einem Erwartungs-Wert-Modell aus, welches Menschen in ihrem Entscheiden und Handeln leitet.

5.2 Erwartung-Wert-Modell in der Motivationspsychologie

Nach Udo Rudolph (2009) lautet eine generelle Bestimmung des Gegenstandsbereiches der Motivationspsychologie, dass sie sich mit folgender Frage befasst: „Warum verhalten sich Lebewesen (Menschen) so, wie sie es tun?“ (S.1). Die Motivation wird dabei als das gesehen, was Menschen zu einer Handlung veranlasst oder in Bewegung versetzt. Mangel an Motivation führt dagegen dazu, dass eine Handlung unterlassen wird (id./ibid., S1). Somit kann Motivation gemäss Douglas G. Mook (1987) im Rahmen einer weit gefassten Begriffsbestimmung als die Gesamtheit der Prozesse definiert werden, die zielgerichtetes Verhalten auslösen und aufrechterhalten (zit. in Rudolph, 2009, S.1).

Im Folgenden werden die zentralen Begriffe der Motivationspsychologie wie Motiv, Anreiz und Motivation erklärt und miteinander in Verbindung gebracht, ohne dabei konkret auf eine bestimmte Theorie aus der Motivationspsychologie einzugehen. Dies deshalb, weil bereits die Grundzüge der Motivationspsychologie viele spannende und wichtige Anknüpfungspunkte in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien bieten. Konkreter wird jedoch auf die Idee des Erwartung-Wert-Modells eingegangen, weil sich dieser Ansatz in den Kapiteln über die Reaktanztheorie (vgl. Kapitel 5.4) und über die erlernte Hilflosigkeit (vgl. Kapitel 5.5) wiederfinden lässt.

5.2.1 Grundzüge der Motivationspsychologie und des Erwartung-Wert-Modells

Die Motivationspsychologie beschäftigt sich gemäss Klaus Schneider und Heinz-Dieter Schmalt (2000) mit zielgerichtetem Verhalten (S.14). Menschen verfolgen „zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Ziele mit unterschiedlicher Intensität und Ausdauer“ (ib./ibid., S.11). Falko Rheinberg (2006) bestätigt dies, indem er schreibt, dass die Motivationspsychologie nach der Richtung, Ausdauer und Intensität von Verhalten fragt. Den Charakter des motivationspsychologischen Zugriffs sieht er darin, dass die angestrebten Zielzustände und das, was diese attraktiv macht, die zu erklärenden Grössen sind (S.13).

Roth (2012) geht davon aus, dass Menschen grundsätzlich danach streben, Ereignisse herbeizuführen, die positive Gefühlszustände anregen und solche zu vermeiden, die zu negativen Gefühlszuständen führen (S.243). Der Alltag zeigt jedoch, dass nicht immer alle Menschen in vergleichbaren Situationen ähnlich handeln. Während ein Schüler bei schönem Wetter für die bevorstehende Prüfung lernt, geht der andere in den Park um Fussball zu spielen. Die Tatsache, dass Menschen unterschiedliche Ziele verfolgen, wird auf Unterschiede in deren Zielbewertung zurückgeführt. Diese werden als Motive bezeichnet (Schmalt & Schneider, 2000, S.12).

Motive sind Bewertungsdispositionen, welche genetisch fundiert, jedoch auch durch die Sozialisation bestimmt sind (ib./ibid., S.16). Rheinberg (2006) beschreibt Motive als eine Art spezifisch eingefärbte Brille, die ganz bestimmte Aspekte von Situationen auffällig macht und als wichtig hervorhebt (S.63). Roth (2012) unterscheidet zwischen biogenen Motiven, die zur biologischen Ausrüstung gehören, wie das Stillen von Grundbedürfnissen und soziogenen Motiven. Das wichtigste der soziogenen Motive ist das Leistungsmotiv. Es äussert sich im Bedürfnis Dinge gut oder besser zu machen, sich selbst zu übertreffen, schwierige Aufgaben zu lösen, etwas Neues anzufangen, Hindernisse zu überwinden und den eigenen Status zu erhöhen (S.251).

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass in der Motivationspsychologie oft ein Unterschied zwischen Motiven und Zielen gemacht wird. Danach sind Motive unbewusste, Ziele hingegen bewusste Handlungsantriebe. Auf der Ebene der Ziele werden intrinsische von extrinsischen Zielen unterschieden. Intrinsische Ziele sind mit der bewussten Persönlichkeitsentwicklung konform. Extrinsische hingegen werden von aussen beeinflusst (Roth, 2012, S.252-253). Die Unterscheidung zwischen intrinsischen und extrinsischen Zielen ist jedoch unbefriedigend. Roth (2012) schreibt dazu: „Extrinsische Ziele kann es eigentlich gar nicht geben, sondern nur den Widerstreit unterschiedlicher Ziele“ (S.252).

Nach Roth (2012) ist die Unterscheidung zwischen der Kongruenz und Inkongruenz von Motiv und Ziel viel wichtiger. Von einer Inkongruenz wird dann gesprochen, wenn Motiv und Ziel auseinanderklaffen. Diese Differenz kann zu einer grundsätzlichen Unzufriedenheit mit dem Leben führen (S.252-254).

Nach Albert Bandura (1997) ist die Kongruenz von Motiven und Zielen die Voraussetzung für das Erleben von Selbstwirksamkeit. Diese enthält die subjektive Einschätzung, dass die Verwirklichung von Zielen durch das eigene Verhalten beeinflusst werden kann (zit. in Roth, 2012, S.254). Roth (2012) definiert die Motivation so, dass es folglich immer auf die Kongruenz zwischen dem unbewussten Motiv und dem bewussten Ziel ankommt. Denn dadurch werden Menschen zufrieden und leistungsfähig. So wird die Erfahrung gemacht, dass das Verfolgen selbstbestimmter Ziele sowie das Meistern einer Herausforderung die Belohnung bereits in sich trägt und keine Belohnung von aussen nötig ist (S.255).

Gemäss Schneider und Schmalt (2000) bedürfen Motive immer einer situativen Anregung, um verhaltenswirksam zu sein. Situative Momente, die Motive ansprechen und damit die Ausbildung einer Motivation bewirken, werden als Anreize bezeichnet. Somit sind Motive und Anreize eng aufeinander bezogen und in gewisser Weise komplementär (S.17).

Walter Mischel und Yuichi Shoda (1998) sprechen beim Verhältnis von Motiv und Anreiz von einem „Interaktionismus“. Einerseits kann ein Motiv nur in dem Ausmass verhaltenswirksam werden, wie es durch situative Anreize angeregt wird. Andererseits kann auch ein Anreiz nur in dem Ausmass verhaltenswirksam werden, wie er auf die entsprechende Motivdisposition im Individuum trifft (zit. in Schneider & Schmalt, S.19). Gemäss Rheinberg (2006) ist diese Auffassung charakteristisch für die heutige Motivationspsychologie. Verhalten wird weder ausschliesslich durch Merkmale der Person, noch allein durch Merkmale der Situation bestimmt, sondern als Resultat der Wechselbeziehung zwischen den Beiden verstanden (S.42).

Rheinberg (2006) schreibt, dass im Alltagsleben meist nicht nur ein Anreiz allein, sondern immer mehrere Anreize zugleich wirksam werden können (S.128). Somit können gleichzeitig verschiedene Motive angeregt werden. In diesem Zusammenhang determinieren Motive nach Schneider und Schmalt (2000) den Wert der anzustrebenden Ziele (S.13). Mischel und Shoda (1998) definieren den Wert als einen durch die Person bewerteten Sachverhalt einer Situation oder einer zukünftigen Situation (zit. in Schneider & Schmalt, 2000, S.19), der bestimmt, welches Ziel bedingt durch den entsprechenden Anreiz bevorzugt angestrebt werden soll.

Nach Schneider und Schmalt (2000) bestimmen neben dem Wert auch die Realisierungschancen menschliches Verhalten. Die Erfolgs- oder Misserfolgserwartungen sind abhängig von der wahrgenommenen Schwierigkeit einer Aufgabe und den Leistungsfaktoren der Person (S.13).

Werden die Konzepte des Wertes und der Erwartung miteinander verknüpft, spricht man von einem „Erwartung-Wert-Modell“. Dieses Modell folgt einer einfachen Logik: Die Motivation folgt weder allein der Attraktivität eines Ziels, noch allein dessen Realisierbarkeit, sondern stellt immer beides in Rechnung (ib./ibid., S.25). Gemäss Schmalt (1986) müssen „Wünschbarkeit“ und „Machbarkeit“ gewissermassen einen Kompromiss eingehen (zit. in Schneider & Schmalt, 2000, S.25).

In den Worten von Rudolph (2009) heisst dies:

Dem Erwartung-Wert-Modell „zufolge bestimmen der Wert eines Ziels und die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Ziel erreicht wird, gemeinsam die Wahl einer Handlungsalternative. Hierbei sollte unter den verfügbaren Handlungsalternativen stets diejenige gewählt werden, für die das Produkt aus Erwartung und Wert am grössten ist“ (S.90)

Daraus ergibt sich, dass auch das wertvollste Ziel nicht angestrebt wird, wenn die Erwartung, dieses auch erreichen zu können, null ist. Umgekehrt werden keine Ziele angestrebt, die zwar eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit haben, denen aber keinerlei Wert zugemessen wird (Rudolph, 2000, S.90).

In einfachen Worten ausgedrückt wird bei mehreren Handlungsalternativen jene Handlung gewählt, welche am ehesten zu realisieren ist und deren Folgen für das Individuum am attraktivsten sind. Aus den Überlegungen der Motivationspsychologie können nun Schlussfolgerungen gezogen werden, wie der Wert eines Zieles von aussen beeinflusst werden kann. Eine dieser Möglichkeiten wäre das direkte setzen von Anreizen, resp. von Belohnungen.

Im Zusammenhang mit dem Wissen zur Motiv-Ziel-Kongruenz formuliert Roth (2012) sechs Merksätze, wie mit Belohnung umgegangen werden soll:

1. *Die Belohnung muss an die individuelle Motivstruktur der Person angepasst sein, deren Verhalten geändert werden soll.* Was für die eine Person eine Belohnung ist, ist für die andere noch lange keine.
2. *Belohnungen nutzen sich schnell ab.* In diesem Zusammenhang ist die Rede von psychologischer Sättigung. Für die Aufrechterhaltung einer Verhaltensweise wirkt die Belohnung mit variablen Quoten am besten. Das heisst, wenn das Auftreten einer Belohnung und ihre Höhe nicht sicher erwartet werden kann. Geld ist deshalb so attraktiv, weil damit jede mögliche Belohnung gekauft werden kann.
3. *Belohnungen müssen einen gewissen Grad von Ungewissheit haben.* Der Belohnungswert vieler Dinge wird jemandem erst dann wieder bewusst, wenn er ausbleibt. Der Effekt eines Belohnungsentzugs liegt darin, dass der Mangel die Attraktivität einer Sache erhöht.

4. *Belohnungen müssten dem Aufwand angemessen sein und als gerecht empfunden werden.* Belohnungen sollen weder zu leicht noch zu schwer erreichbar sein. Eine Belohnung für etwas, für das keine Anstrengung erbracht werden musste, wirkt eher kontraproduktiv: Wieso sollte man sich anstrengen, wenn die Belohnung von selbst kommt?
5. *Gewohnheiten tragen ihre Belohnung in sich.* Das grösste Hindernis bei Verhaltensänderungen ist die Gewohnheit. Routine macht Spass, weil sich Dinge schnell, präzise und effektiv erledigen lassen. Das Bewährte vermittelt Sicherheit und Kompetenz und reduziert die Furcht vor der Zukunft und vor dem Versagen. Eine Verhaltensänderung tritt also nur dann ein, wenn sie eine stärkere Belohnung verspricht, als das Festhalten am Gewohnten.
6. *Eine Belohnung muss sich verselbständigen.* Jede Belohnungsstrategie muss zum Ziel haben, sich selbst überflüssig zu machen (S.255-259).

Diese Merksätze beschrieben abschliessend, wie mit Belohnung umgegangen werden soll, damit ein möglichst effektiver Umgang mit ihnen gewährleistet ist. Nun soll im Folgenden darauf eingegangen werden, welche Ideen aus den Grundzügen der Motivationspsychologie in den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien wieder gefunden werden könnten und welche Überlegungen weiterführend wären.

5.2.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen

Grundsätzlich wird in der Motivationspsychologie davon ausgegangen, dass Menschen solche Ereignisse herbeiführen, welche positive Gefühlszustände ermöglichen. Sie vermeiden dagegen solche, die zu negativen Gefühlszuständen führen. In der vorherrschenden Idee der Leistungsgesellschaft werden die Arbeit und der Erfolg als das höchste Gut angesehen. So könnte davon ausgegangen werden, dass die Arbeit einen positiven Gefühlszustand ermöglicht und somit prioritär von Menschen angestrebt wird. Arbeitslosigkeit hingegen, mit den damit verbundenen negativen Gefühlen will vermieden werden.

Es könnte sein, dass die SKOS mit den aktivierenden Massnahmen in ihren Richtlinien diese Idee aufgreift und sozialhilfebeziehenden Personen mit gezielter Unterstützung u.a. ermöglichen will, sich beruflich zu integrieren um positive Erfahrungen machen zu können. Die SKOS empfiehlt daher dieses integrative Verhalten mit spezifischen Anreizen zu fördern. Sie könnte somit davon ausgehen, dass nicht alle Menschen von sich aus nach Arbeit und Erfolg streben.

Es wäre also möglich, dass sich die SKOS in ihren Empfehlungen bewusst ist, dass Menschen sich in ihren Motivdispositionen unterscheiden und somit unterschiedliche Ziele anstreben. Nicht alle Menschen haben dasselbe Leistungsmotiv, also nicht das gleiche Bedürfnis Hindernisse zu überwinden, um den eigenen Status zu erhöhen. Oder in Bezug zu den Zielen haben nicht alle Menschen die gleiche intrinsische Motivation, sich um ihre Integration zu bemühen. Es könnte sein, dass in den SKOS-Richtlinien insofern darauf reagiert wird, dass durch das Zulagensystem und den Einkommensfreibetrag ein Anreiz gesetzt wird. Dieser könnte als extrinsische Motivation verstanden werden.

Gewisse Psychologen gehen jedoch davon aus, dass es extrinsische Ziele so nicht gibt, sondern nur einen Widerstreit unterschiedlicher Ziele. Soll heissen, eine sozialhilfebeziehende Person wird nur dann auf diese Anreize reagieren, wenn sie bereits ein entsprechendes intrinsisches Ziel hat. In diesem

Fall wäre das Ziel, mehr Geldleistungen zu erhalten. Hätte sie dieses Ziel nicht, könnte dieses auch nicht extrinsisch durch Anreize gebildet werden.

Für das Funktionieren des Sozialhilfesystems nach den SKOS-Richtlinien könnte es somit sehr wichtig sein, dass vorgesehene Ziele mit den Zielen der betroffenen Personen übereinstimmen. Nur wenn dies der Fall ist, sind die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger zufrieden und leistungsfähig, was selbstwirksame Erfahrungen zulässt. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die selbstwirksame Erfahrung per se eine ausreichende Belohnung darstellen würde. Damit entfielen auch die Notwendigkeit einer weiteren extrinsischen Motivation. Da die SKOS jedoch bewusst Anreize, resp. Belohnungen setzt, könnte sie sich der Tatsache bewusst sein, dass die Motivation für integratives Verhalten nicht bei allen Menschen a priori resp. intrinsisch gegeben ist.

Aufgrund der vorgängigen Überlegungen könnte nun angenommen werden, dass die SKOS bewusst Anreize empfiehlt, da Motive immer durch Anreize angeregt werden müssen. Die Geldleistungen wären der situative Anreiz, der die Ausbildung einer Motivation für Integrationsbemühungen anregt. Wie aber schon betont, kann der Anreiz nur dann etwas bewirken, wenn bereits die entsprechende Motivdisposition vorhanden ist. Dies könnte ein Schwachpunkt des Anreizsystems in den SKOS-Richtlinien sein. Wenn eine Sozialhilfebezügerin oder ein Sozialhilfebezüger nicht dispositiv nach mehr Geld strebt, wird der Geldanreiz auf keinen fruchtbaren Boden fallen.

Dazu kommt, dass im Alltag nicht nur ein Anreiz, sondern immer mehrere gleichzeitig wirksam werden. Es könnte also gut sein, dass eine sozialhilfebeziehende Person einerseits den extrinsischen Anreiz erfährt, mehr Geld zu erhalten, andererseits aber auch den intrinsischen, nicht zusätzliche Bemühungen zeigen zu müssen. In diesem Zusammenhang wird nun das Erwartung-Wert-Modell interessant. Es wird diejenige Handlung angestrebt, für welche das Produkt aus Erwartung und Wert am grössten ist.

In den SKOS-Richtlinien wird empfohlen, dass Zulagen bei Integrationsbemühungen ausbezahlt werden. Als Integrationsleistungen werden berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit, die Pflege von Angehörigen und die Teilnahme an Integrationsprogrammen verstanden. Diese Auflistung verdeutlicht, dass es durchaus realistisch ist, eine solche Integrationszulage zu erhalten. Die Erwartung, eine Zulage zu bekommen, ist also gegeben.

Ebenfalls erscheinen die Zulagen in Form von zusätzlichen Leistungen bis zu 300Fr. attraktiv, das heisst der Wert ist ebenfalls gegeben.

Somit könnte bei manchen sozialhilfebeziehenden Personen nach einer Erwartung-Wert-Rechnung der Entscheid positiv zu Gunsten von Integrationsbemühungen ausfallen. Wie betont, sind solche Bewertungen aber immer sehr subjektiv und können nicht als genereller Massstab verstanden werden.

Zum Schluss soll nun noch auf die Merksätze der Belohnung eingegangen werden, da sie einige spannende Ansatzpunkte zu den SKOS-Richtlinien bieten. Belohnung soll der individuellen Motivstruktur der zu verändernden Person angepasst sein. Die SKOS empfiehlt als Belohnung Geldleistungen. Diese mögen der Motivstruktur einiger Personen entsprechen, aber noch lange nicht allen. Für die SKOS könnte dies bedeuten, dass sie differenziertere Anreize zur Verfügung stellen müsste.

Im Sinne des zweiten Merksatzes soll sich eine Belohnung nicht schnell abnutzen und deshalb einen gewissen Grad von Ungewissheit haben. Für das Anreizsystem in den SKOS-Richtlinien könnte dies

bedeuten, dass die Leistungen variabler gestaltet werden müssten. Die Leistungen sollten in ihrem Auftreten und in ihrer Höhe unerwartet sein.

Belohnungen müssen als angemessen und gerecht empfunden werden. Es könnte also eine Verbesserung sein, wenn in den SKOS-Richtlinien die Ausrichtung von Zulagen differenzierter und abgestufter empfohlen würde.

Ebenfalls soll bei der Belohnung beachtet werden, dass die Änderung von Gewohnheiten immer mit einem gewissen Mass an Anstrengung verbunden ist. Somit müsste die Belohnung stärker sein, als das Festhalten am Gewohnten. Dies zu beurteilen ist aber wiederum sehr subjektiv.

Das Ziel einer Belohnung ist erreicht, wenn es für die angestrebte Gewohnheitsänderung keine Anreize mehr braucht. Dieser Merksatz könnte sich klar in den SKOS-Richtlinien wiederfinden lassen. Denn darin ist festgehalten, dass durch spezifische Massnahmen die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll. Wenn dieses Ziel erreicht ist, sind die Bezügerinnen und Bezüger nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig. Die Massnahmen haben sich somit verselbständigt.

Wie beschrieben wurde, kann der Wert eines Zieles durch Belohnungen vergrössert werden. Eine andere und konträre Möglichkeit den Wert eines Zieles zu erhöhen, wäre die Bestrafung. Durch Androhen einer Strafe wird ein Ziel attraktiv, weil dieses anzustreben angenehmer ist, als beim Nichtstun bestraft zu werden. Dies bedeutet, dass es z.B. für ein Kind angenehmer ist, die Hausaufgaben prompt zu erledigen, als zu trödeln und dann von der Mutter ein Fernsehverbot zu erhalten. Die Herbeiführung von Verhaltensänderungen durch Belohnung und Bestrafung sind ein Thema in Skinners Lerntheorie, welche im folgenden Kapitel behandelt wird.

5.3 Lerntheorie

Gemäss Werner Herkner (2001) sind Lerntheorien für die Erklärung von menschlichem Verhalten sehr wichtig. Da der Mensch mit nur wenigen angeborenen Verhaltensweisen ausgestattet ist, müssen die meisten notwendigen Teilprozesse und Voraussetzungen sozialer Interaktionen erst durch Erfahrungen erlernt werden (S.23).

Die behavioristische Lerntheorie nach Burrhus Frederic Skinner (o.J.) ist eine der Bekanntesten. Sie versucht zu erklären, warum Menschen sich so verhalten, wie sie es tun und wie Verhaltensänderungen herbeigeführt werden können. Zu beachten bei behavioristischen Theorien ist, dass Variablen wie z.B. Gefühle, Einstellungen und Werte nicht miteinbezogen werden. Behavioristische Lerntheorien erfassen lediglich Verhaltensweisen und nicht emotionale Erlebnisse eines Menschen zit. in Herkner, 2001, S.23). Im Zusammenhang zu den aktivierenden Massnahmen ist diese Theorie insofern interessant, weil sie Verhaltensänderungen im Bezug zu Belohnung und Bestrafung näher betrachtet.

5.3.1 Grundzüge der Lerntheorie

Die beiden Grundbegriffe von Skinners Theorie sind gemäss Herkner (2001) Verhalten und Reize, welche wiederum in Unterbegriffe gegliedert werden (S.23).

Verhaltensweisen werden in zwei Klassen eingeteilt, in Reflexe und Operanten. Reflexe sind respondentes Verhalten, auch Antwortverhalten genannt. Sie folgen zwangsläufig und notwendigerweise auf bestimmte Reize (Herkner, 2001, S.23). Versuche an Tieren veranschaulichen dieses Verhalten. Eine natürliche Verhaltensreaktion, wie z.B. der Speichelfluss eines Hundes, wird durch einen natürlichen Reiz, z.B. durch den Anblick von Futter, verlässlich ausgelöst (Gerhard Roth, 2007, S.202).

Operanten dagegen sind, wie Herkner (2001) in Anlehnung an Skinners Theorie ausführt, an keine Reize gebunden. Sie können in jeder Situation vorkommen. Operantes Verhalten ist willentlich ausgeführtes und zweckgerichtetes Handeln. Beispiele für menschliche Operanten sind gehen, gestikulieren oder sprechen (S.23).

Bei den Reizen sind vor allem diejenigen interessant, die auf willentliches Handeln (Operanten) folgen. Sie werden unterschieden nach ihrer Wirkung auf die Häufigkeit eines Verhaltens. So wird in Skinners Theorie zwischen Reizen, die nach einem Operanten auftreten und das Verhalten dadurch steigern (Verstärker), oder Reizen, die die Häufigkeit des auftretenden Verhaltens senken (Strafreize), unterschieden. Schliesslich gibt es auch Reize, die keinen Einfluss auf das Verhalten haben. Sie heissen neutrale Reize (ib./ibid., S.23).

Gemäss Gerhard Roth (2012) geht die behavioristische Lerntheorie davon aus, dass menschliches Verhalten, abgesehen von Gegebenheiten wie Körperbau und dessen Grundfunktionen, von Einflüssen der Gesellschaft bestimmt wird. Dieser Einfluss erfolgt über den Prozess des assoziativen Lernens, der sogenannten Konditionierung (S.201). Es gibt gemäss Roth (2012) zwei Arten der Konditionierung eines Organismus. Die klassische und die operante Konditionierung. Die klassische Konditionierung ist bedingt durch den zwangsläufigen und notwendigen Reiz, der eine Reaktion auslöst. Sie erfolgt aber auch dann, wenn daran ein anderer, weiterer Reiz gekoppelt wird. Der Versuchshund, dessen Speichelfluss durch den Anblick des Futters angeregt wird, kann diese Reaktion auch zeigen, wenn parallel zum Futter ein anderer Reiz, z.B. ein Glockenschlag erfolgt. Der Hund wird den Glockenschlag mit dem Futter assoziieren und mit der Zeit genügt der Glockenschlag um den Speichelfluss anzuregen. Dieser Glockenschlag wäre dann ein klassisch konditionierter Reiz (S.202).

Bei der operanten Konditionierung wird die Auftrittswahrscheinlichkeit eines Verhaltens dadurch erhöht oder gesenkt, indem darauf entweder positive oder negative Konsequenzen folgen. Charakteristisch für die operante Konditionierung ist, dass dieses Verhalten nicht wie oben ein reflexartiges Handeln ist, sondern ein erlerntes Verhalten, das vorher nicht gezeigt wurde. Für den Hund bedeutet dies, dass er z.B. immer dann Futter bekommt, wenn er mit seinen Pfoten die Tür zum Zimmer mit dem Futter öffnet (Operant). Dass er diese Türe selbständig öffnet, muss erst eingeübt werden. Es ist kein natürliches, reflexartiges Verhalten eines Hundes auf Futter. Der Hund wird die Türe erst dann öffnen, wenn er gelernt hat, dass darauf sofort ein positiver Reiz (Verstärker) in Form von Essen erfolgt. Wäre es umgekehrt und der Hund würde immer einen elektrischen Schlag bekommen, wenn er an der Tür hochspringt, würde er dies ziemlich schnell unterlassen. Dieser Strafreiz würde also den Operanten senken (ib./ibid., S.203).

Das willentliche Verhalten ist somit in Skinners Lerntheorie nicht an spezifische Bedürfnisse gebunden, sondern ausschliesslich an dessen Konsequenzen. Ein Verhalten wird häufiger auftreten, wenn es positive und seltener, wenn es negative oder gar keine Konsequenzen hat. Verhaltensweisen werden gezeigt, weil eine Belohnung dafür erwartet wird, bzw. unterlassen, weil eine Bestrafung befürchtet wird (Herkner, 2001, S.54). Daraus ergibt sich, dass Verhaltensänderungen bei Menschen meistens dann eintreten, wenn der Mensch einen Vorteil in der Veränderung sieht. Dabei kann der Vorteil auch im vermeiden oder beenden eines Nachteils liegen (Roth, 2007, S.228).

In der folgenden Abbildung werden die Grundbegriffe nach Skinners Lerntheorie zusammengefasst dargestellt.

Grundbegriffe Lerntheorie nach Skinner		
Verhalten		
Reflexe: folgen auf einen Reiz, nicht kontrollierbar, benötigen einen auslösenden Reiz	Operanten: werden willentlich und zweckgerichtet ausgeführt, sind an keinen vorherigen Reiz gebunden	
Reize		
Verstärker: steigern das Verhalten, nach denen sie auftreten: <i>Wenn ein Reiz einer Reaktion folgt und nachfolgende die Auftrittswahrscheinlichkeit der Reaktion steigt, dann ist der Reiz eine Verstärkung.</i>	Strafreize: senken die Häufigkeit von auftretendem Verhalten, nach denen sie auftreten: <i>Wenn ein Reiz einer Reaktion folgt und nachfolgend die Auftrittswahrscheinlichkeit der Reaktion sinkt, dann ist der Reiz ein Strafreiz.</i>	Neutrale Reize: Keinerlei Einfluss auf Verhalten

Tabelle 1: Grundbegriffe der Lerntheorie nach Skinner
Eigendarstellung der Autorenschaft

Belohnung und Bestrafung

Nach Skinners Theorie kann eine operante Konditionierung unter anderem durch Belohnung oder Bestrafung stattfinden. Belohnung erfolgt einerseits, wenn ein positiver Anreiz gesetzt, andererseits wenn ein negativer Anreiz weggenommen wird. Bestraft wird, indem ein negativer Anreiz gesetzt oder ein positiver Anreiz entfernt wird (Herkner, 2001, S.57).

In der folgenden Tabelle werden Belohnung und Bestrafung anhand von Reizen nochmals vereinfacht dargestellt:

	Vorgabe	Beseitigung
Positive Reize (z.B. Nahrung, Geld, Zuwendung)	Positive Verstärkung (Belohnung)	Negative Bestrafung
Aversive Reize, Strafreize (z.B. Schmerz, Angst)	Positive Bestrafung	Negative Verstärkung (Belohnung)

Tabelle 2: Belohnung und Bestrafung anhand von Reizen
Eigendarstellung in Anlehnung an Herkner (2001, S.57)

Roth (2012) definiert Belohnung als Eintritt eines positiven Zustandes oder die Beendigung eines negativen Zustandes (S.235). Gemäss Herkner (2001) in Anlehnung an Skinner, wirkt die Vorgabe von positiven Reizen, wie z.B. Nahrung, Geld und Zuwendung, auf ein Verhalten verstärkend. Wenn somit auf ein positives Verhalten ein positiver Reiz folgt, stellt dies eine positive Verstärkung dar. Jedoch kann auch die Beseitigung negativer, aversiver Reize verstärkend wirken. Ein negativer Reiz wird entfernt, nachdem ein positives Verhalten gezeigt wird, was als negative Verstärkung gilt (S.57). Gemäss Roth (2012) funktioniert Konditionierung durch Belohnung nur unter zwei Bedingungen. Erstens müssen die Verhaltensweisen, die verstärkt werden sollen, zumindest ansatzweise vorhanden und für das betroffene Individuum ausführbar sein. Zweitens muss ein Bedürfnis bestehen, welches durch die Belohnung gestillt werden kann. Dies wird als Belohnungserwartung bezeichnet (S.236).

Gemäss Herkner (2001) gilt für Strafreize jeweils das Umgekehrte. So wirken sowohl die Beseitigung positiver Reize (sog. negative Bestrafung), wie auch die Vorgabe aversiver Reize (sog. positive Bestrafung) als Strafe.

Die negative Bestrafung schliesst gemäss Walter Edelman (1996) die Möglichkeit aus, positive Verstärkung zu erlangen (S.143). Roth (2012) fügt als Beispiel dazu den Entzug eines positiven Zustandes in Form eines Fernsehverbotes bei Kindern auf: „Zur Strafe dürft ihr heute nicht fernsehen“ (S.229). Roth (2012) betont in diesem Zusammenhang, dass Belohnungsentzug nur motivierenden Charakter hat, wenn die Belohnung wiedererlangt werden kann. Auch ist wichtig, dass der Entzug zeitnah auf eine genau festgelegte missbilligte Verhaltensweise ausgerichtet ist (S.233).

Unter positiver Bestrafung werden gemäss Herkner (2001) aversive Reize verstanden, die direkt das Verhalten beeinflussen wenn sie angewendet werden (S.57). Aversive Reize lassen sich in primäre und sekundäre Strafreize unterteilen (Edelman, 1996, S.143).

Herkner (2001) beschreibt primäre Strafreize als intensive Reize wie Schmerz und Schrecken. Sie sind ohne vorherigen Lernprozess aufgrund ihrer aversiven Eigenschaft wirksam (S.57).

Die sekundären Strafreize gewinnen erst durch einen Prozess des Reiz-Reaktionslernens ihre aversive Eigenschaft. Diese sind verbale und non-verbale Strafreize wie z.B. Wörter wie „Nein“, Stirnrunzeln und Drohungen (Edelman, 1996, S. 142-143).

Dazu wird weiter ausgeführt, dass eine negative emotionale Reaktion, die von einem primären oder sekundären aversiven Reiz ausgelöst wird, das Verhalten beeinflusst und so dessen Intensität und Auf-

treten hemmt. Diese Reaktion kann auch als Angst definiert werden. Demzufolge besteht die Bestrafungswirkung von aversiven Reizen in der Hemmung oder Unterdrückung des Verhaltens durch Angstmachung (Edelmann, 1996, S.142). Edelmann (1996) fügt an, dass es drei Bedingungen gibt, damit Strafe wirksam ist. Die unerwünschte Verhaltensweise darf nicht besonders stabil und die Motivation zu ihrer Ausführung nicht stark sein. Die Strafe sollte möglichst sofort, möglichst stark und möglichst immer erfolgen. Es sollte auch ein alternatives Verhalten angeboten werden, das zu positiver Verstärkung führen kann (S.144).

Im Zusammenhang mit Bestrafung, hebt Edelmann (1996) ausserdem die Bedeutung von Zwang hervor. Es gilt die Regel, dass erwünschtes Verhalten nicht durch Strafe oder Strafandrohung erreicht wird, denn auf etwas, was nicht getan wurde, kann auch keine Strafe folgen. Unter gewissen Bedingungen kann jemand jedoch gezwungen werden, ein gewünschtes Verhalten zu zeigen. Die zugrundeliegende Motivation für die Verhaltensänderung bei den Betroffenen gründet sich dabei auf der durch irgendeine Bedrohung erzeugten Angst. Ohne Angst würde die Herrschaft über eine Person fehlen und damit die Möglichkeit Zwang auszuüben. In solchen Fällen hat eine Person oder Institution Macht über einen anderen Menschen. Zwang kann sehr unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen haben. Eine Immunisierung gegen den Zwang ist möglich, wenn sich die vorherrschende Motivationslage ändert. Tritt anstelle der Angstmotivation eine Zornmotivation, wird Anpassung durch Auflehnung und Rebellion ersetzt (S.135-136).

Im Bezug zur Belohnung und Bestrafung ist gemäss der Theorie von Skinner zu beachten, dass die Attraktivität eines Verstärkers sinkt, sobald er allzu oft erlebt wird. Der Verlust an Attraktivität durch zu grosse Häufigkeit wird Sättigung genannt. Ein sehr häufig erlebter (positiver wie negativer) Verstärker wird selbstverständlich und verliert dadurch seine Wirkung, um eine Verhaltensänderung herbei zu führen (Herkner, 2001, S.59).

Solche und noch weitere Überlegungen werden im Folgenden mit den aktivierenden Massnahmen aus den SKOS-Richtlinien in Bezug gesetzt. Weiter werden Überlegungen formuliert, was bei deren Anwendung noch weiter beachtet werden könnte.

5.3.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen

Skinner's Theorie geht davon aus, dass mit einer operanten Konditionierung die Auftrittswahrscheinlichkeit eines Verhaltens erhöht oder gesenkt werden kann, je nachdem ob positive oder negative Konsequenzen folgen. In den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien, dem Zulagensystem und den Sanktionsmöglichkeiten, könnte diese Idee der Konditionierung wiedergefunden werden.

Das Zulagensystem in den SKOS-Richtlinien mit seinem Anreizcharakter könnte als positive Verstärkung im Sinne von Skinner verstanden werden. Durch finanzielle Anreize, wie die IZU und EFB sollen Sozialhilfebezügerinnen und Bezüger dazu aktiviert werden, sich beruflich und sozial zu integrieren und sie zur Eigenständigkeit motivieren. Die positive Konsequenz, die auf die Teilnahme an den Integrationsmassnahmen folgt, ist das zusätzliche Geld. Es wird versucht, durch den positiven Verstärker „Geld“ ein positives Verhalten „Integrationsbemühung“ zu erzielen.

Soll eine Person durch Belohnung dazu gebracht werden, ihr Verhalten zu ändern, müssten jedoch die verschiedenen zwingenden Bedingungen für eine gelingende positive oder negative Konditionierung nach Roth beachtet werden. Einerseits muss das erwünschte Verhalten ansatzweise vorhanden sein und andererseits die Belohnungserwartung. Für das Zulagensystem könnte dies bedeuten, dass eine Person, die an einer Integrationsmassnahme teilnehmen soll, schon Ansätze eines integrativen Verhaltens zeigen muss. Ein Verhalten das nicht vorhanden ist, kann nicht verstärkt werden. Somit könnte die Geldleistung von den Sozialhilfebeziehenden, welche keinen Integrationswillen zeigen, nicht als Verstärker für das positive (nicht vorhandene) Integrationsverhalten benutzt werden. Weiter müsste beachtet werden, dass die Integrationsmassnahme so an die Person angepasst ist, dass sie die gewünschte Verhaltensweise (z.B. das Ausüben einer neuen, nicht gelernten Tätigkeit) auch ausführen kann. Die Bedingungen für eine Integration (vor allem nach den Massnahmen) müssten gegeben sein. In diesem Zusammenhang wird von den SKOS-Richtlinien verlangt, dass die Sozialhilfeorgane dafür sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Integrationsmassnahmen zur Verfügung stehen. Ausserdem sollen diese dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen sein. Über eine angebrachte Massnahme soll im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Betroffenen entschieden werden. Die Zielsetzung einer Massnahme wird mit der oder dem Hilfesuchenden gemeinsam festgelegt und muss die persönlichen Ressourcen sowie das Umfeld realistisch berücksichtigen.

Ebenfalls müsste im Sinne der Belohnungserwartung beachtet werden, ob die zu aktivierende Person überhaupt mehr Geld möchte. Das bedeutet, ob überhaupt ein Bedürfnis besteht, durch die Teilnahme an den Integrationsprogrammen mehr Geld zu generieren. Analog verhält es sich mit allen anderen Belohnungen, die durch Arbeitsintegrationsprogramme erworben werden können (z.B. PC-Kurse, Sprachkurse). Ist eine Person nicht daran interessiert, mehr Geld zu generieren oder sich anderweitig weiterzubilden, wird nach Skinner auch der Versuch sinnlos sein, sie dadurch aktivieren zu wollen.

Die Sanktionsmöglichkeiten in den SKOS-Richtlinien könnten als negative Bestrafung gemäss Skinners Theorie gedeutet werden. Ein positiver Zustand, in diesem Zusammenhang die finanziellen Leistungen in Form des Grundbedarfs, sowie den Integrationszulagen und dem Freibetrag, kann durch Kürzung und Streichung entzogen werden. Das vermeintlich passive Verhalten der Sozialhilfebeziehenden soll dadurch gesenkt werden. In den Richtlinien der SKOS wird im Zusammenhang mit Auflagen geschrieben, dass damit auf das Verhalten der unterstützten Personen eingewirkt und die Erfüllung von Pflichten eingefordert werden soll.

Es sollte beachtet werden, dass negative Bestrafungen gemäss Roth wirkungslos sein können, wenn sie nicht direkt auf das unerwünschte Verhalten folgen. Eine Sanktion muss von der bestrafte Person in Verbindung mit dem unerwünschten Verhalten gebracht werden können, um eine Wirkung zu haben. Dazu ist es erforderlich, dass die sanktionierte Person weiss, warum ihr der Grundbedarf gekürzt oder gestrichen wurde. Darauf weist die SKOS in ihren Richtlinien mit dem Satz hin, dass eine Person unmissverständlich wissen muss, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen ein Nichtbefolgen nach sich zieht.

Nach Roth sollten die Kürzungen nicht ständig erfolgen, sondern die Person soll die Möglichkeit haben, den vollen Grundbedarf in absehbarer Zeit wieder zu erlangen. Es kann auch möglich sein, dass die Person aus strukturellen oder sozialen Gründen nicht in der Lage ist, ihr Verhalten zu ändern.

Würde ihr dann ständig die Geldleistung gekürzt, würde die Kürzung nicht die Wirkung im Sinne einer negativen Bestrafung zeigen. Diese Anregungen von Roth könnten sich auch in den Empfehlungen der SKOS wiederfinden. In den Richtlinien wird explizit darauf hingewiesen, dass bei Kürzungen der Sozialhilfe zu prüfen ist, ob die betroffene Person wichtige Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann, ob die Kürzung verhältnismässig ist und ob die oder der Betroffene durch eine Änderung des eigenen Verhaltens dafür sorgen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt.

Im Zusammenhang mit der Bestrafung muss auch der Aspekt des Zwanges berücksichtigt werden. In den SKOS-Richtlinien wird empfohlen, durch Auflagen die gewünschten integrativen Verhaltensweisen zu erwirken. Werden Auflagen nicht erfüllt, können Sanktionen erfolgen. Darin könnte das klassische Druckmittel „Du musst dies oder jenes tun, sonst...“ erkennbar sein. Das könnte als eine Art von Zwang verstanden werden. In diesem Kontext müsste folglich beachtet werden, dass Zwang unter Umständen aufgrund von fehlenden alternativen Verhaltensmöglichkeiten psychologische Reaktanz auslösen kann (siehe Kapitel 5.4). Auch Edelmann verweist darauf, dass Zwang in Rebellion und Auflehnung umschlagen kann. Diese Überlegungen werden in den SKOS-Richtlinien abgeschwächt durch den Grundsatz „Wahrung der Menschenwürde“, der voraussetzt, dass jeder unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, damit sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird. Diesen Grundsatz stellen die SKOS-Richtlinien in direkten Zusammenhang mit der persönlichen Hilfe.

Sowohl beim Zulagensystem wie auch bei den Sanktionsmöglichkeiten könnte der Aspekt der Sättigung eine grosse Rolle spielen. Wird eine Integrationsmassnahme über Monate mit Geldleistungen honoriert, könnte es möglich sein, dass das Endziel der Aktivierung, nämlich die soziale und berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt aus dem Fokus gerät. Die bedürftige Person zeigt nicht Integrationsbemühungen um eine Anstellung zu finden, sondern um die Belohnung (Geld) zu erlangen. Wird durch die Integrationsmassnahmen keine neue Stelle gefunden, könnte es passieren, dass nach einiger Zeit eine Sättigung des Anreizes, in Form von Geld, eintritt. Die Geldleistung alleine wird dann nicht mehr dazu motivieren, Integrationsbemühungen zu zeigen. Die Belohnung verliert ihren Reiz, weil sie voraussehbar und absehbar eintritt. Das gleiche gilt bei der Bestrafung. Sobald sich der Strafreiz laufend wiederholt, wird die Wirkung abgeschwächt.

In den bisherigen vorgestellten Ansätzen wurde immer von einem aktiven und selbstbestimmten Menschen ausgegangen. Wie ein Mensch reagieren könnte, wenn diese Selbstbestimmtheit eingeschränkt wird, soll anhand der Reaktanztheorie im nächsten Kapitel behandelt werden. Diese geht davon aus, dass eine Person bei Freiheitseinengung Reaktanz zeigen könnte. Das heisst, dass die Person Kontrollverlust über ihre eigene Situation erfährt und ihre bedrohte Freiheit wieder erlangen will. Anders als in den obigen Theorien wird vorübergehend die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt.

5.4 Theorie der psychologischen Reaktanz

Herkner (2001) schreibt, dass sich ein grosser Teil der Forschung in der kognitiven Sozialpsychologie über die Änderung der menschlichen Einstellung mit der Einstellungsänderung mittels Kommunikation befasst (S.237).

Herkner (2001) schreibt, dass eine Theorie über die menschliche Einstellungsänderung die Reaktanztheorie nach Jack W. Brehm (o.J.) ist. Gemäss dieser Theorie gibt es eine Senderin oder einen Sender, der die Einstellung der Empfängerin oder des Empfängers ändern will, eine Empfängerin oder einen Empfänger, dessen Einstellung geändert werden soll und eine Mitteilung über ein bestimmtes Einstellungsobjekt, welche beinhaltet, inwiefern die Einstellung geändert werden soll (S.237). Die Kernaussage der Theorie bezieht sich auf die Aktionsfreiheit der Empfänger-Person, die durch die Senderin, den Sender mittels einer Mitteilung eingeschränkt wird.

In Bezug zu den SKOS-Richtlinien ist es spannend aufzuzeigen, was gemäss der Reaktanztheorie passiert, wenn eine Person sich in ihrer Aktionsfreiheit durch eine andere Person oder Institution eingeschränkt fühlt.

5.4.1 Grundzüge der Theorie psychologischer Reaktanz

Die Fähigkeit eines Menschen, mittels einer Entscheidung die augenblickliche Situation zu ändern oder gegen den Wunsch Dritter beizubehalten, nennen Dieter Frey und Martin Irle (2001) Aktionsfreiheit (S.244).

Herkner (2001) unterscheidet bei der Aktionsfreiheit zwischen Freiheit auf der Verhaltensebene und Freiheit im Einstellungsbereich. Aktionsfreiheit auf der Verhaltensebene bedeutet, dass der Mensch zwischen mehreren Verhaltensmöglichkeiten wählen kann. Im Einstellungsbereich bedeutet Entscheidungsfreiheit, dass in Bezug auf ein Objekt verschiedene Positionen vertreten werden können (S.229). Wichtig im Zusammenhang mit der Reaktanztheorie ist gemäss Herkner (1992), dass der Freiheitsbegriff in der Sozialpsychologie immer subjektiv verstanden wird. Es geht also darum, ob eine Person sich frei fühlt und nicht darum, ob sie es tatsächlich ist (zit. in Isabelle Roos, 2010, S.26).

Frey und Irle (2001) merken an, dass Reaktanz entsteht, sobald eine Person sich in ihrer Aktionsfreiheit bedroht fühlt oder diese unmöglich gemacht wird. Die Reaktanz wird als ein motivationaler Zustand der Erregung beschrieben, in welchem die bedrohte Freiheit wieder erlangt werden will (S.244). Die Reaktanztheorie postuliert als Folge von Kontrollverlust, als welcher Freiheitsentzug verstanden werden kann, Aktivität und Aggressivität. Das heisst, Reaktanz entsteht nur dann, wenn das Individuum die Erwartung hat, das Ereignis wieder unter Kontrolle bringen zu können (zit.in Frey & Irle, 2001, S.245).

Frey und Irle (2001) bezeichnen neben dem Verlust von Kontrolle noch weitere Freiheitseinengungen als Reaktanz auslösend. So können auch Belohnungen für bestimmte Handlungen als einschränkend gegenüber anderen Handlungen interpretiert werden (S.245).

Die Stärke der Reaktanz hängt von drei Bedingungen ab: Erstens der Wichtigkeit der Freiheit für die eingegengte Person, zweitens dem Umfang der bedrohten oder eliminierten Freiheit und drittens der Stärke der Freiheitseinengung (ib./ibid., S.244).

In Anlehnung an Sharon Stephens Brehm (1976) unterscheiden Frey und Irle (2001) bei der Fremdeinengung die persönliche und die unpersönliche Einengung. Ausserdem gehen sie von einer selbst-auferlegten Freiheitseinengung aus (S.244).

Persönliche Einengungen sind von der Willkür einer Person oder Institution bestimmt. Unpersönliche Einengung dagegen ist unbeabsichtigt und zufällig. Eine wesentliche Voraussetzung für das Auftreten von Reaktanz bei Fremdeinengung liegt darin, dass die Person die Freiheitseinengung als illegitim ansieht und sich ihr ausgeliefert fühlt. Dagegen führt jede Akzeptanz der Einengung keine psychologische Reaktanz hervor (ib./ibid., S.244-245).

Die selbstauferlegte Einengung entsteht, wenn eine Person sich zu einer bestimmten Position bekennt und aus verschiedenen Möglichkeiten eine Wahl trifft. Sobald die Wahl getroffen wurde, entfallen alle andern Möglichkeiten. Vor allem bei Entscheidungen mit etwa gleich attraktiven Alternativen kann eine Reaktanz auftreten. Die nichtgewählten Möglichkeiten steigen in der Attraktivität und die Person fragt sich, warum sie nicht das andere gewählt hat, das im Nachhinein als viel bessere Alternative empfunden wird (Frey und Irle, 2001, S.245).

Die Reaktanz äussert sich in verschiedenen Effekten, die folgend dargestellt werden.

Reaktanzeffekte

Eine Person, deren Freiheit eingeschränkt wird, ist motiviert, ihre Freiheit wieder herzustellen. Wird die Einengung nicht durch die ausführende, einengende Instanz aufgehoben, wird die Person selbst aktiv.

Dabei können vier verschiedene freiheitswiederherstellende Verhaltensmuster genannt werden.

1. Direkte Wiederherstellung der Freiheit
2. Indirekte Wiederherstellung der Freiheit
3. Aggressionen
4. Attraktivitätsveränderung (ib./ibid., S.247-249)

S.S. Brehm (1976) geht davon aus, dass eine Aktion, die direkt auf Freiheitswiederherstellung abzielt, das effektivste freiheitswiederherstellende Verhaltensmuster ist (zit. in Frey & Irle, 2001, S.247). Wird einer Person während der Wahl zwischen x und y gesagt, sie dürfe nur y wählen, kann die Freiheit gemäss Frey und Irle (2001) durch die Wahl von x direkt wiederhergestellt werden. In der Praxis ist diese Vorgehensweise aber nicht immer realisierbar. Vor allem dann, wenn x nicht verfügbar ist oder der offene Widerstand zu unangenehmen Konsequenzen führen würde, die schlimmer wären als die Einengung der Freiheit selbst (S.248).

Zeigt eine Person eine dem bedrohten Verhalten ähnliche Handlung oder führt das Verhalten in einer anderen Situation aus, ist dies eine indirekte Wiederherstellung der Freiheit. Ebenfalls wird von einer indirekten Wiederherstellung gesprochen, wenn die Person der nächsten Aufforderung des einengenden Gegenübers, etwas zu tun oder zu lassen nicht nachkommt. Freiheit kann in dem Sinne auch wiederhergestellt werden, wenn die Person andere dazu motiviert das verbotene/unerwünschte Verhalten auszuführen (ib./ibid., S.249).

Psychologische Reaktanz wird oft von Aggression begleitet. Dieser Aggression wird nach Brehm (1976) hauptsächlich zwei Bedeutungen zugeschrieben. Einmal dient sie der Freiheitswiederherstellung, indem die einengende Person körperlich oder psychisch angegriffen wird, in der Hoffnung, die Einengung wird aufgehoben. Auf der anderen Seite sind andere Arten von Aggressionen, wie z.B. Wut zu erkennen, die hauptsächlich der Erregungsabfuhr dienen und keinen weiteren Zweck verfolgen. Diese Art der Aggression zeigt sich eher gegenüber unbelebten, Reaktanz erzeugenden Freiheitseinengern (zit. in Frey & Irle, S.249).

In Situationen, in denen die Freiheitswiederherstellung durch Handlungen nicht möglich ist, bleibt die eingeeengte Person, wie Brehm (1976) es nennt, auf ihrer „Reaktanz sitzen“. In so einer Situation kann die Person nur hoffen, dass sich die Reaktanz mit der Zeit abbaut. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Reaktanz für das Individuum nicht erlebbar ist. Sie drückt sich dadurch aus, dass das Individuum durch eine Attraktivitätsveränderung bezüglich der eingeeengten Verhaltensweise oder der Alternative die Freiheit wiederherstellt (zit. in Frey & Irle, 2001, S.249). Dies könnte anders ausgedrückt bedeuten, dass die Person sich mit der Situation abfindet und als nicht mehr so schlimm empfindet wie zu Beginn.

Bumerangeffekt

Herkner (2001) postuliert noch einen weiteren Effekt im Zusammenhang mit der Theorie psychologischer Reaktanz, den Bumerangeffekt. Dieser besagt, dass wenn die Freiheit durch eine Mitteilung eingeschränkt wird, die die Empfängerin oder den Empfänger auf eine ganz bestimmte Position drängen will, sich die Meinung der Empfänger Person nicht im Sinne der Mitteilung, sondern sogar in die Gegenrichtung ändert. Je stärker die Freiheitsberaubung wahrgenommen wird (z.B. durch Aussagen wie „Sie haben keine Wahl, sie müssen dies akzeptieren“), desto häufiger tritt dieser Bumerangeffekt bei Menschen auf (S.237). Laut Herkner (2001) ist erstaunlich daran, dass der Bumerangeffekt fast ausschliesslich bei jenen Menschen auftritt, die ohnehin ursprünglich eine ähnliche Einstellung wie die einengende Person vertraten. Dies zeigt, dass Reaktanz auch dann auftritt, wenn jemand versucht, jemandem die ohnehin bevorzugte Meinung aufzuzwingen und damit andere mögliche Positionen verhindert (S.237-238).

Im Folgenden wird die Lerntheorie nach Skinner mit den aktivierenden Massnahmen aus den SKOS-Richtlinien in Bezug gesetzt. Unter anderem werden die eben beschriebenen Effekte der Reaktanz wieder aufgenommen. Es wird aufgezeigt, wo die Überlegungen aus der Lerntheorie in den aktivierenden Massnahmen wiedergefunden werden könnten. Zum anderen wird erläutert, was bei deren Anwendung abgeleitet aus der Lerntheorie sonst noch beachtet werden müsste.

5.4.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen

Die Theorie der Reaktanz besagt, dass Individuen die Freiheit haben, bestimmte Verhaltensweisen auszuführen. Wird diese Freiheit aus Sicht des Individuums eingeschränkt und will es sie wiederherstellen, entsteht psychologische Reaktanz. Bedeutend im Bezug zu den SKOS-Richtlinien ist die Erkenntnis der Theorie, dass Menschen sich ungern in ihrer Verhaltensfreiheit einschränken lassen. Sobald sie merken, dass ihre Freiheit bedroht ist und andere Menschen oder Institutionen sie in eine be-

stimmte Richtung drängen wollen, entsteht ein motivationaler Zustand der Erregung, in welchem die Freiheit zurückerlangt werden will.

In den SKOS-Richtlinien könnten vor allem die Auflagen von den Sozialhilfebeziehenden als freiheitseinengend erlebt werden. So wird zum Beispiel bei Sozialhilfebeziehenden, die nicht freiwillig an Integrationsmassnahmen teilnehmen wollen, mittels Auflagen verfügt, an welchen Massnahmen sie teilnehmen müssen. Es bleibt ihnen also keine andere Wahl als die Auflagen zu erfüllen, sonst könnten ihnen die finanziellen Leistungen gekürzt werden. Jegliche Wahlfreiheit wird dadurch eingeschränkt. In diesem Zusammenhang könnte schlussfolgernd damit gerechnet werden, dass sozialhilfebeziehende Personen mit Reaktanz reagieren. Wäre dies der Fall, würde die betroffene Person versuchen ihre Freiheit wieder herzustellen.

Im Bezug zu den SKOS könnten von der betroffenen Person die vier Arten von Freiheitswiederherstellung nach Brehm angewendet werden. Bei einer direkten Wiederherstellung der Freiheit könnte dies bedeuten, dass sie die Auflagen nicht erfüllt und sanktioniert wird. Ob sie diese Art der Wiederherstellung wählt, würde davon abhängen, was die Person als schlimmer empfindet, die Erfüllung der Auflagen oder die Sanktion mit entsprechender finanzieller Einbusse.

Würde die bedürfte Person keine Sanktion riskieren wollen, ist es auch möglich, dass sie versuchen würde, ihre Freiheit indirekt wiederherzustellen. Das würde sie tun, indem sie einer nächsten Aufforderung oder Auflage nicht nachkommt, deren Konsequenzen von ihr nicht so arg bewertet werden wie die vorherigen.

Oder die sozialhilfebeziehende Person würde aggressiv reagieren und versuchen ihre Freiheit wiederzuerlangen, indem sie die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter körperlich oder psychisch angreift. Dies in der Hoffnung, dass die Einengung aufgehoben wird.

Die vierte Möglichkeit wäre, dass die eingeeengte bedürfte Person sich mit der Situation abfindet, in dem eine Attraktivitätsveränderung stattfindet. Die Person würde also die Auflagen akzeptieren und den Umstand, dass sie vom Staat Unterstützung erhält und dafür eine Gegenleistung erbringen muss, als legitim empfinden.

In diesem Zusammenhang speziell zu erwähnen wäre auch der Bumerangeffekt. Fühlt sich eine sozialhilfebeziehende Person zu etwas verpflichtet, mit dem sie eigentlich einverstanden ist z.B. zur Teilnahme einer Integrationsmassnahme, könnte es sein, dass sie sich im Sinne der Reaktanz dagegen wehrt. Sie würde sich aus dem Grund wehren, weil sie sich nicht frei für die Teilnahme entscheiden konnte, sondern sie ihr auferlegt wurde.

Persönliche Einengungen sind nach Brehm durch die Willkür einer Person oder Institution bestimmt. In den SKOS-Richtlinien wird jedoch klar darauf hingewiesen, dass bei jeglichen Auflagen, Sanktionen und Anreizen das Prinzip der Verhältnismässigkeit und Gleichbehandlung zu beachten ist. Die Problematik im Zusammenhang mit der Reaktanztheorie könnte aber sein, dass der Freiheitsbegriff immer subjektiv ist und die Person die Freiheitseinengung als willkürlich erlebt. Was von manchen Klientinnen und Klienten nicht als Freiheitsberaubung verstanden wird, könnte bei anderen wiederum Reaktanz auslösen, auch wenn sie offensichtlich gleichbehandelt werden. Reaktanz würde nur dann

entstehen, wenn die sozialhilfebeziehende Person die Freiheitseinengung als illegitim ansieht und sich ihr ausgeliefert fühlt.

Die SKOS versucht die Freiheitseinengung durch die Ermöglichung der Partizipation zu relativieren, damit sich Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger nicht ausgeliefert fühlen. Sie empfiehlt in diesem Zusammenhang das Individualitätsprinzip und Mitspracherecht der Bezügerinnen und Bezüger. Problematisch daran könnte sein, dass Auflagen wie die Teilnahme an einem Integrationsprojekt verfügt werden können, unabhängig davon, ob die Sozialhilfebeziehende oder der Sozialhilfebeziehende will oder nicht.

Ein wichtiger Bestandteil des Anreizsystems ist die Belohnung. Die SKOS versucht durch das Zulassungssystem die Teilnahme an den Integrationsprojekten lohnenswert zu gestalten und somit die Entscheidung für die Zustimmung zur Teilnahme an einem Programm aus freien Stücken zu erreichen. Jedoch ist zu beachten, dass auch Belohnung von Sozialhilfebeziehenden als freiheitseinengend verstanden werden könnte.

Trotz der Freiheitseinengung ist die betroffene Person in der Reaktanztheorie noch aktiv. Sie geht davon aus, dass sie ihre Freiheit wiedererlangen kann und setzt sich dafür ein. Der Alltag zeigt, dass eine solche Aktivität oder Aggressivität nicht immer gegeben ist, sondern von Menschen häufig auch Resignation und Passivität gezeigt wird, wenn sie in ihrer Freiheit eingeengt werden. Dies behandelt die Theorie der erlernten Hilflosigkeit, welche im folgenden Kapitel behandelt wird.

5.5 Erlernte Hilflosigkeit

Die Reaktanztheorie (vgl. Kapitel 5.4) und das Phänomen der erlernten Hilflosigkeit sind einander verwandte Theorien. Während die Reaktanztheorie, wie bereits ausgeführt, Hypothesen über die Wirkung von Freiheitsverlusten enthält, behandelt die Hilflosigkeitstheorie Hypothesen über die Wirkungen von Unkontrollierbarkeit. Der Zusammenhang der beiden Theorien besteht nun darin, dass der Verlust von Freiheit auch Kontrollverlust bedeutet, da bisher verfügbare Alternativen plötzlich nicht mehr verfügbar und somit unkontrollierbar sind (Herkner, 2001, S. 104).

Frey und Irle (2001) stellen die Reaktanztheorie und die Theorie der erlernten Hilflosigkeit einander gegenüber, da sie einen ähnlichen Ausgangspunkt haben. Beide gehen von einer erfahrenen Freiheitseinengung aus. Der Umgang mit dieser zeigt sich bei Menschen aber durch verschiedene Reaktionen, einerseits der Reaktanz und andererseits der Hilflosigkeit. Die Unterschiede dieser beiden Reaktionsformen liegen darin, dass verschiedene Erwartungen bezüglich der Kontrollausübung bestehen: Ist die Kontrollerwartung hoch, wie bei der Reaktanztheorie, so führt ein unkontrollierbares Ereignis zu Aktivität, um die Kontrolle wieder zu erlangen. Besteht jedoch die Erfahrung, dass die Erwartung von Kontrolle in solchen Ereignissen gering ist, führt dies zu Hilflosigkeit (S.245).

Diese Theorie ist in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien deshalb interessant, da sich über die erlernte Hilflosigkeit Erklärungsansätze finden lassen, weshalb sich eine sozialhilfebeziehende Person in einer Situation der Handlungsunfähigkeit befinden kann.

5.5.1 Grundzüge der erlernten Hilflosigkeit

Gemäss Rudolph (2009) bildete der Ausgangspunkt der Theorie der erlernten Hilflosigkeit die Beobachtung, dass Tiere oftmals hilfloses Verhalten zeigten, nachdem sie mehrmals unkontrollierbaren negativen Erfahrungen ausgesetzt wurden (S.166).

Martin E. P. Seligman und James Bruce Overmier (1967) untersuchten diese Auffälligkeit in systematischen Studien. Bei Experimenten erhielten Hunde Elektroschocks, die durch ein Signal angekündigt wurden. In einer ersten Versuchsanordnung waren die Tiere mit Geschirren festgemacht. Sie konnten also den Elektroschocks trotz vorgängiger Ankündigung nicht entweichen. In einer zweiten Versuchsanordnung wurde den Tieren keine Geschirre mehr angelegt, sie konnten sich frei bewegen und den Schocks mit einem Sprung über eine Schranke entgehen. Die Wissenschaftler beobachteten, dass viele der Tiere, welche im ersten Versuch angeschnallt waren, sich bei der zweiten Versuchsanordnung nicht vom Fleck bewegten und die Elektroschocks über sich ergehen liessen. Tiere, welche im ersten Versuchsteil nicht festgemacht waren bzw. gar nicht am ersten Durchgang teilgenommen hatten, lernten dagegen schnell, die Schocks zu vermeiden (Rheinberg, 2006, S.96).

Seligman (1992) erklärt dieses Verhalten damit, dass die festgemachten Tiere im ersten Versuch gelernt hatten, dass die unangenehmen Ereignisse unkontrollierbar sind, also auch durch eigene, willentliche Reaktionen nicht abgewandt werden können. Er nahm an, dass die Tiere auch beim zweiten Versuch die Elektroschocks als unkontrollierbare Ereignisse erachteten, obwohl eine Reaktion nun möglich gewesen wäre (S.96).

Ausgehend von den Tierversuchen führte Donald S. Hiroto (1974) ein Experiment mit Menschen durch. Die Versuchsanordnung war so konzipiert, dass drei Versuchsgruppen in einer Trainingsphase unangenehme Töne hörten. Für die eine Gruppe waren die Töne unkontrollierbar, während sie für die andere bereits in der Trainingsphase kontrollierbar waren. Die dritte Gruppe nahm nicht an der Trainingsphase teil. Es zeigte sich, dass ähnlich wie bei den Tierversuchen, Erfahrungen von Unkontrollierbarkeit zu Lerndefiziten bei späteren Versuchsdurchgängen führten, bei welchen die unangenehmen Töne für alle Teilnehmenden kontrollierbar gewesen wären (Rudolph, 2009, S.167).

Rudolph (2009) definiert schliesslich die erlernte Hilflosigkeit als Erwartung, Ereignisse nicht kontrollieren zu können (S.167). Seligman (1975) erklärte sich hilfloses Verhalten dadurch, dass Informationen über Unkontrollierbarkeit wahrgenommen und gespeichert werden. Dies führt in einem weiteren Schritt zu einer Erwartungshaltung von Unkontrollierbarkeit und resultiert letztlich in hilflosem Verhalten (zit. in Rudolph, 2009, S.167).

Bei Menschen geht die erlernte Hilflosigkeit vor allem mit drei Defiziten einher. Erstens bestehen motivationale Beeinträchtigungen. Um eine unerwünschte Situation abzuwenden braucht es gemäss Seligman (1992) die Erwartung, dass durch eine Reaktion eine Veränderung hervorgerufen werden kann, welche zu einer Verbesserung oder Abwendung der unerwünschten Situation führt. Wird diese Hoffnung durch die Erwartung der Unkontrollierbarkeit einer Situation gehemmt, so wird dies die Reaktionsbereitschaft vermindern (S.45-46). Gemäss Herkner (2001) führt erlernte Hilflosigkeit demnach zu Passivität, da keine Aussicht besteht an der Situation etwas ändern zu können (S.102).

Der zweite Bereich, bei welchem die erlernte Hilflosigkeit zu Defiziten führt, ist der kognitive Bereich. Herkner (2001) erwähnt, dass erlernte Hilflosigkeit spätere Lernprozesse beeinflusst. Das heisst, ein Individuum erfährt wiederholt eine unkontrollierbare und unerwünschte Situation. Es verinnerlicht

die erfahrene Unfähigkeit, die Situation abwenden zu können. Wird es dann wieder mit einer ähnlichen Situation konfrontiert, wird die erlernte Hilflosigkeit sichtbar. Obwohl die Situation nun kontrollierbar wäre, reagiert das Individuum mit Passivität (S.102). Rudolph (2009) erwähnt, dass kognitive Defizite dadurch auftreten, dass in Erwartung zukünftiger Unkontrollierbarkeit nicht mehr unterschieden werden kann, welche Ereignisse kontrollierbar sind und welche nicht (S.168).

Drittens können gemäss Herkner (2001) emotionale Defizite entstehen. Erlernte Hilflosigkeit führt zu Traurigkeit und depressiver Verstimmung. Er verdeutlicht: „Man ist traurig und ängstlich, weil man nichts ändern kann und der Welt hilflos ausgeliefert ist“ (S.102).

Die Plausibilität der Theorie der erlernten Hilflosigkeit wurde immer wieder kritisiert. In der ursprünglichen Konzeption der Theorie wurde ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Unkontrollierbarkeit und dem Eintreten von Hilflosigkeit hergestellt (Herkner, 2001, S108). Rudolph (2009) erwähnt, dass die ursprüngliche Theorie zudem nicht erklären kann, weshalb einige Personen nach wiederholten Misserfolgen Symptome erlernter Hilflosigkeit aufweisen, während bei anderen Personen keine Symptome auftreten. Wieder andere erhöhen gar ihre Anstrengungen zur Abwendung einer unerwünschten Situation (S.168).

Gemäss Herkner (2001) kann die Dauer des Zustandes der Hilflosigkeit variieren. Der Zustand der Hilflosigkeit kann mit Selbstwertverlust verbunden sein. Manchmal bleibt der Selbstwert aber trotz grosser Hilflosigkeit intakt. Deshalb fordert er: „Eine adäquate Hilflosigkeitstheorie muss nicht nur berücksichtigen, dass es dermassen unterschiedliche Folgen von Unkontrollierbarkeit gibt, sondern sie muss auch die genauen Bedingungen für das Auftreten jeder einzelnen dieser Folgen angeben“ (S.108).

Gemäss Rudolph (2009) wurde versucht, die Unzulänglichkeiten der Theorie durch Einbezug von attributionalen Theorien zu erklären (S.168). Das bedeutet, dass das ursprüngliche Modell der erlernten Hilflosigkeit durch einen weiteren Schritt ergänzt wurde. Die weiterentwickelte Theorie weist nun die folgenden vier Schritte auf: Als Ausgangspunkt besteht weiterhin die Unkontrollierbarkeit. Danach folgen die Wahrnehmung der Unkontrollierbarkeit sowie die Erklärung der unkontrollierbaren Ereignisse. Daraus entstehen Attributionen. Diese Attributionen beeinflussen die weiteren Schritte im erweiterten Modell der erlernten Hilflosigkeit. Eventuell folgt Generalisation und dadurch die Erwartung weiterer unkontrollierbaren Situationen, gefolgt von eventueller Hilflosigkeit. Zudem wird in dieser Konzeption angenommen, dass die Wichtigkeit des unkontrollierbaren Ereignisses die Intensität der Hilflosigkeit beeinflusst (Herkner, 2001, S.109).

Die verschiedenen Attributionen werden mit Hilfe von drei Attributionsdimensionen auf acht verschiedene Grundtypen zurückgeführt. Die Dimensionen lassen sich in intern/extern, stabil/variabel und global/spezifisch einteilen (ib./ibid., S.109).

All diese Attributionsdimensionen haben Einfluss auf die mögliche Entstehung von Hilflosigkeit. So bestimmt die erste Dimension global/spezifisch, ob bzw. in welchem Ausmass die Erwartung von Unkontrollierbarkeit generalisiert wird. Werden unkontrollierbare Ereignisse auf eine globale Ursache zurückgeführt, steigt die Erwartung, auch in anderen Situationen unkontrollierbare Ereignisse anzutreffen. Das steigert die Wahrscheinlichkeit hilflos zu werden. Dies bedeutet, je spezifischer die Attri-

bution einer unkontrollierbaren Situation, desto geringer das Risiko, hilflos zu werden, bis hin zu gänzlichem Fehlen der Hilflosigkeit (Herkner, 2001, S.109).

Die zweite Dimension stabil/variabel bestimmt die Dauer der Hilflosigkeit. Stabile Ursachen lassen darauf schliessen, dass die Unkontrollierbarkeit auch in Zukunft auftreten wird. Sie können daher zu einer chronischen Hilflosigkeit führen. Variable Ursachen hingegen haben einen momentanen Charakter und lösen daher auch vorübergehende oder gar keine Hilflosigkeit aus (ib./ibid., S.109).

Die dritte Attributionsdimension intern/extern sagt etwas darüber aus, inwiefern der Selbstwert eines Individuums betroffen sein kann. Wenn die Ursachen für die Unkontrollierbarkeit in der eigenen Person, also intern, gesucht werden, führt dies zu einer Verminderung des Selbstwerts. Bei einer externen Ursache ist dies jedoch nicht zwingend der Fall. Es kann daher Hilflosigkeit mit und ohne Selbstwert-schädigung geben (ib./ibid., S.109).

In der folgenden Tabelle sind mögliche Attributionen aufgezeigt, die eine fiktive Schülerin nach einer misslungenen Mathematikprüfung ihrer schlechten Leistung zuschreiben könnte:

<i>Ich habe die Mathematikprüfung nicht bestanden weil...</i>				
Intern		Extern		
	Stabil	Variabel	Stabil	Variabel
Global	... ich allgemein unfähig bin.	... ich während der Prüfung Kopfschmerzen hatte.	... alle Lehrer ungerecht sind.	... Freitag der 13. war.
Spezifisch	... ich im Bereich Mathematik nicht begabt bin.	... weil mich Mathematik momentan nicht interessiert.	... der Mathematik-lehrer ungerecht ist.	... es die 13. Prüfung des Semesters war.

Tabelle 3: Mögliche Attributionsdimensionen einer Schülerin
Eigendarstellung in Anlehnung an Herkner (2001, S.109)

Wichtige Aspekte der Erlernten Hilflosigkeit werden im folgenden Kapitel wieder aufgenommen. Es wird aufgezeigt, inwiefern diese bei der Anwendung der aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien von Relevanz sein könnten.

5.5.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien

Die Theorie der erlernten Hilflosigkeit sagt aus, dass bei mehrmaliger Konfrontation mit Situationen, welche selbst durch willentliche Handlungen nicht kontrollierbar sind, die Erwartung entsteht, dass künftig ähnliche Situationen ebenfalls unkontrollierbar sind. Da die Sozialhilfe als Netz unter dem Netz im System der sozialen Sicherheit in der Schweiz verstanden wird, kann in diesem Zusammenhang davon ausgegangen werden, dass sozialhilfebeziehende Personen bereits einige Niederlagen erleben mussten, das heisst auch Situationen, die sie nicht kontrollieren konnten. Deshalb könnte die Wahrscheinlichkeit gross sein, in der Sozialhilfe Menschen anzutreffen, die Symptome einer erlernten Hilflosigkeit zeigen.

Die Erwartung, durch eigenes Handeln den unerwünschten Zustand nicht abwenden zu können, lässt das Individuum in Apathie und Passivität verfallen, was auch bei Sozialhilfebeziehenden sichtbar werden könnte. Diese Symptomatik könnte eine grosse Schwierigkeit in der aktivierenden Sozialhilfe bedeuten. In den SKOS-Richtlinien wird von einem Menschenbild ausgegangen, in welchem die individuellen Stärken und Ressourcen im Vordergrund stehen, die von staatlicher Seite zu fördern sind. Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler, welche von erlernter Hilflosigkeit betroffen sind, sehen diese Ressourcen bei sich selbst jedoch nicht mehr.

Ausschlaggebend hierbei ist jedoch, welche Attributionen die Individuen dem unerwünschten Ereignis zuteilen. Die Attributionen sind wichtig für das mögliche Eintreten einer Hilflosigkeit. Es gibt drei Attributionsdimensionen, welche erstens über die Dauer einer unerwünschten Situation (stabil/variabel), zweitens über die Generalisierung der Erwartung von Unkontrollierbarkeit (global/spezifisch) und drittens über den Einfluss auf den Selbstwert einer Person (intern/extern) Aussagen machen. Anhand dieser drei Dimensionen lassen sich Hypothesen aufstellen, ob, wie stark und wie lange eine Hilflosigkeit eintreten kann.

In der folgenden Darstellung werden mögliche Attributionen dargestellt, welche Individuen bezüglich des Bezugs von Sozialhilfe haben könnten:

<i>Ich beziehe Sozialhilfe weil...</i>					
		Intern		Extern	
		Stabil	Variabel	Stabil	Variabel
Global	... ich unfähig bin, im Erwerbsleben zu bestehen.	... ich durch meine damaligen Rückenschmerzen nicht noch aktiv einen neuen Job suchen konnte.	... mich alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ungerecht behandeln. Niemand will mir eine Chance geben.	... die momentane konjunkturelle Lage schwierig ist. Es gibt wenige Jobangebote.	
	Spezifisch	... ich keine Grundausbildung habe und somit mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert bin, überhaupt im Erwerbsleben bestehen zu können.	... weil ich einfach keine Lust hatte, mich um eine Arbeitsstelle zu bemühen.	... mein letzter Arbeitgeber mich ungerecht behandelt und mir ein schlechtes Arbeitszeugnis geschrieben hatte.	... es in dem Arbeitsbereich, in dem ich eine Lehre gemacht habe, keine Stellenangebot gibt.

Tabelle 4: Mögliche Attributionsdimensionen eines Sozialhilfebezügers
Eigendarstellung ergänzt mit eigenen Beispielen in Anlehnung an Herkner (2001, S.109)

Aus dieser Tabelle wird sichtbar, wie entscheidend es ist, welche Attribution ein Individuum seiner jetzigen Situation gibt. So spielt es einen grossen Unterschied, ob eine sozialhilfebeziehende Person sich als total unfähig attribuiert, oder ihre momentane Situation einfach der aktuellen Konjunkturlage zuschreibt.

Die SKOS-Richtlinien sehen ein integratives Verhalten für Personen vor, welche Sozialhilfe beziehen. Die aktivierenden Massnahmen zielen letztendlich darauf ab, Personen möglichst schnell wieder finanzielle Unabhängigkeit zu ermöglichen, was mit der Ablösung von der Sozialhilfe gleichzusetzen ist. Es könnte jedoch sein, dass es sich bei sozialhilfebeziehenden Personen um Menschen handelt, welche schon seit geraumer Zeit negative Erfahrungen gemacht haben. Es könnte weiter sein, dass diese Erfahrungen (z.B. Arbeitslosigkeit, erfolglose Stellensuche) als wiederholt unkontrollierbar wahrgenommen wurden. Nach der Theorie der erlernten Hilflosigkeit wären diese Personen in ihrem Verhalten hilflos geworden und würden passiv in ihrer Situation verharren. Dieses Verhalten stünde in krassem Gegensatz zur Idee aller aktivierenden Massnahmen, welche in den SKOS-Richtlinien vorgesehen sind.

Die Teilnahme an Integrationsprogrammen stellt ein wichtiger Aspekt der aktivierenden Massnahmen dar. Wenn sich Betroffene jedoch in einem Zustand der Apathie befinden und somit handlungsunfähig wären, bestünde ein Zielkonflikt zwischen dem Zweck der Integrationsprogramme und dem Verhalten von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern. Ähnlich verhält es sich mit den Integrationszulagen und den Einkommensfreibeträgen. Wenn eine sozialhilfebeziehende Person in einer Situation gelernt hätte, hilflos zu sein, im schlimmsten Fall durch globale, stabile und interne Attributionen, könnte es schwierig sein, die Voraussetzungen für berufliche Integration durch den Besuch eines Integrationsprogramms zu erfüllen. Die Erwartung, durch eine solche Massnahme den unerwünschten Zustand des Sozialhilfebezuges bzw. der Arbeitslosigkeit zu beenden, wäre bei Betroffenen nicht vorhanden. Folglich könnten auch Zulagen keinen Anreiz bieten.

Die vorgesehenen Sanktionen wären in diesem Zusammenhang eine Konsequenz der nicht gezeigten integrativen Bemühungen. Diese werden nicht gezeigt aufgrund der Erwartung, dass die Bemühungen doch nichts verändern können. Gleichzeitig würde aber die Erwartung, dass die Situation nicht verändert werden kann, bestätigt. Diese Wechselwirkung könnte die Hilflosigkeit verstärken.

Die bis jetzt behandelten Theorien beschrieben einerseits, nach welchen Beweggründen Menschen handeln und wie sie darin beeinflusst werden können. Andererseits zeigten sie auf, wie Menschen auf freiheitseinengende Erfahrungen reagieren.

Im folgenden Kapitel soll nun ein Modell vorgestellt werden, welches verdeutlicht, wie Menschen sich verändern. Dieses so genannte Transtheoretische Modell beschreibt Phasen und Prozesse, entlang welchen Menschen sich spiralförmig verändern. Wie die vorherigen Theorien geht dieses Modell ebenfalls von der Annahme aus, dass Menschen in ihrem Veränderungsverhalten durch gezielte Interventionen beeinflusst werden können. Anders als die anderen Theorien benennt das Phasenmodell aber auch, welche Intervention wann am wirkungsvollsten ist.

5.6 Transtheoretisches Modell

Das Ziel einer Beratung sieht Petra Warschburger (2009) darin, Klientinnen und Klienten bei der Lösung von Problemen zu unterstützen und Veränderungsprozesse in Gang zu setzen. Die Frage danach, wie bedeutsame Veränderungen bei Menschen stattfinden und wie Beratung zu diesen beitragen kann, ist eine der wichtigsten Fragen in der Beratungspsychologie. Dazu gibt es verschiedene Modelle, welche die Veränderungsprozesse bei Menschen zu erklären versuchen. Eines davon ist die Phasen der Veränderung nach James Prochaska und John Norcross, auch Transtheoretisches Modell (TTM) genannt (S.82). Das Modell beschreibt sechs Phasen der Veränderung. Befunde legen nahe, dass Behandlungserfolge verbessert werden können, wenn die genutzten Interventionen der entsprechenden Phase der Veränderung angepasst werden (Prochaska und Norcross, 2008, S.593).

Auch wenn dieses Modell darauf basiert, Änderungen von gesundheitsschädigenden Verhaltensweisen zu beschreiben (z.B. Tabakkonsum), ist es interessant, es in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien zu setzen. Mit diesen Massnahmen soll eine Person zu einem integrativen Verhalten aktiviert werden. So kann auch bei Sozialhilfebeziehenden von Veränderungsprozessen ausgegangen werden.

5.6.1 Grundzüge des Transtheoretischen Modells

Im TTM werden sechs verschiedene Phasen der Veränderung unterschieden, die erläutern, wann Veränderungen erfolgen. Zudem werden zehn verschiedene Veränderungsprozesse angenommen, die erklären, wie Veränderungen stattfinden (Warschburger, 2009, S.83).

Die Phasen der Veränderung bilden also das erste Kernkonstrukt des TTM. Gemäss Prochaska und Norcross (2008) steht eine Phase der Veränderung für eine Zeitperiode als auch für eine Aufgabe, die für den Übergang zur nächsten Phase erfüllt werden muss. Die Dauer, die ein Individuum in der jeweiligen Veränderungsphase verweilt, variiert. Die Aufgabe, die erfüllt werden muss, ist jedoch unveränderlich (S.594). Somit ist die Bereitschaft aktiv zu werden das entscheidende Element beim Erreichen einer nächsten Phase. Veränderungsphasen können nicht übersprungen, jedoch sehr schnell durchlaufen werden. Rückfälle gehören zu diesem Konzept dazu (Warschburger, 2009, S.83).

Folgende Phasen der Veränderung werden unterschieden:

Vorüberlegungsphase: In absehbarer Zukunft ist kein Vorsatz für eine Verhaltensänderung vorhanden. Die betroffene Person ist sich ihrer Probleme nicht bewusst, aus Sicht Dritter sind sie jedoch deutlich vorhanden (Prochaska & Norcross, 2008, S.594).

Überlegungsphase: Der betroffenen Person ist bewusst, dass sie ein Problem hat. Sie denkt ernsthaft darüber nach, etwas dagegen zu unternehmen. Sie hat jedoch noch keinen tatsächlichen Handlungsentschluss gefasst. Personen in dieser Phase wägen den positiven Effekt ihres dysfunktionalen Verhaltens gegen das Mass an Anstrengung, Energie und Verlust ab, das eine Überwindung ihres Verhaltens kosten würde (ib./ibid., S.595).

Vorbereitungsphase: Personen in dieser Phase haben konkrete Handlungsabsichten. Sie bereiten eine Handlungsphase vor, indem sie bereits kleine Verhaltensänderungen vornehmen (Prochaska & Norcross, 2008, S.595).

Handlungsphase: In dieser Phase verändert die Person ihr Verhalten, ihre Erfahrungen und ihre Umwelt, um das Problem zu überwinden. Solche Veränderungen beanspruchen einen hohen Einsatz von Zeit und Energie. Die Veränderungen sind offensichtlich und werden durch die Umwelt gewürdigt (ib./ibid., S.596).

Aufrechterhaltungsphase: In der Aufrechterhaltungsphase wird daran gearbeitet, einen Rückfall zu verhindern und die erreichten Gewinne aus der Handlungsphase zu festigen. Das problematische Verhalten wird nicht mehr gezeigt und die neue Verhaltensweise wird konstant umgesetzt (ib./ibid., S.596).

Abschlussphase: Der Veränderungsprozess ist vollendet. Die Person muss nicht mehr länger daran arbeiten, einen Rückfall zu verhindern. Auch wenn sie wieder Gefühle wie Depression, Wut, Angst oder Einsamkeit erlebt, ist sie in dieser Phase sicher, dass sie nicht wieder in ihr altes Verhaltensmuster zurückfallen wird (ib./ibid., S.596-597).

In diesem Zusammenhang kann am TTM gemäss Warschburger (2009) kritisiert werden, dass es sich auf gut operationalisierbare Probleme konzentriert (z.B. Rauchen). Aber gerade diese Operationalisierung der Phasen der Veränderung wirft methodische Fragen auf. Die Erfassung dieser Phasen gestaltet sich als schwierig (S.91).

Personen können sich in verschiedenen Bereichen in unterschiedlichen Phasen der Veränderung befinden. Deshalb ist ein weiterer Kritikpunkt am Modell, dass es keine Hinweise enthält, wie mit vielfältigen Problemkonstellationen umzugehen ist (ib./ibid., S.91).

Das zweite Kernkonstrukt des TTM bilden die Veränderungsprozesse. Diese helfen den Klientinnen und Klienten, die nächst höhere Veränderungsphase zu erreichen (Warschburger, 2009, S.86). Gemäss Prochaska und Norcross (2008) sind Veränderungsprozesse offene oder verdeckte Aktivitäten, zu denen Klientinnen und Klienten greifen, um das als problematisch definierte Verhalten zu ändern. Jeder Prozess besteht dabei aus einer umfassenden Ansammlung von verschiedenen Techniken und Methoden, aber auch Interventionen (S.597). Diese können von den Betroffenen selbst angewandt, aber auch von der beratenden Person systematisch eingesetzt werden. Sie lassen sich grob in kognitiv-affektive und verhaltensorientierte Strategien einteilen. Die kognitiv-affektiven Strategien beziehen sich einerseits auf die subjektiven Bewertungen und das emotionale Erleben des problematischen Verhaltens. Die verhaltensorientierten andererseits zielen stärker auf die Veränderung des manifesten Verhaltens ab (Warschburger, 2009, S.86).

In der folgenden Tabelle sind Veränderungsprozesse und repräsentative Interventionen dargestellt:

Kognitiv-affektive Strategien		Verhaltensorientierte Strategien	
<i>Veränderungsprozess</i>	<i>Interventionen</i>	<i>Veränderungsprozess</i>	<i>Interventionen</i>
Steigerung des Problembewusstseins	Informationssteigerung über sich selbst und das Problem	Selbstverpflichtung	Verpflichtung zur konsequenten Verhaltensveränderung
Wahrnehmung förderlicher Umweltbedingungen	Umweltbedingungen wahrnehmen, welche die Veränderung des Problemverhaltens erleichtern	Verstärkung	Gezieltes Nutzen von Belohnungsstrategien zur Erreichung und Stabilisierung des Zielverhaltens
Emotionales Erleben	Gefühle zu einem Problem und möglichen Lösungen bewusst erleben	Gegenkonditionierung	Problemverhalten durch Alternativen ersetzen
Selbstneubewertung	Analyse, in welcher Form das Problemverhalten oder die Änderung dieses Verhaltens die eigene Person und das Selbstbild betrifft	Kontrolle der Umwelt	Kontrolle von Stimuli um das Auftreten des Problemverhaltens zu verringern
Neubewertung der persönlichen Umwelt	Beeinflussung der Umwelt durch Problemverhalten wahrnehmen und bewerten	Nutzen hilfreicher Beziehungen	Aktives Nutzen sozialer Unterstützung zur Erleichterung der Verhaltensänderung

Tabelle 5: Veränderungsprozesse im TTM
Eigendarstellung in Anlehnung an Warschburger (2009, S.88) und Prochaska und Norcross (2008, S.598)

In einem weiteren Schritt können die beiden Konstrukte des TTM, die Veränderungsphasen sowie die Veränderungsprozesse, miteinander verbunden werden (Warschburger, 2009, S.88). Warschburger (2009) schreibt: „Das TTM geht davon aus, dass Interventionsmassnahmen stufenspezifisch erfolgen müssen, um optimal wirksam zu sein“ (S.88). In der folgenden Tabelle sind die Strategien den einzelnen Phasen der Veränderung zugeteilt. Da gemäss Warschburger (2009) die letzte Phase, die Abschlussphase, oftmals nicht erreichbar ist (S.83), wird sie in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt.

Vorüberlegung	Überlegung	Vorbereitung	Handlung	Aufrechterhaltung
Steigerung des Problembewusstseins				
Wahrnehmung förderlicher Umweltbedingungen				
	Emotionales Erleben			
	Selbstneubewertung			
	Neubewertung der persönlichen Umwelt			
		Selbstverpflichtung		
			Verstärkung	
			Gegenkonditionierung	
			Kontrolle der Umwelt	
			Nutzen hilfreicher Beziehungen	

Tabelle 6: Verhaltensstrategien und Phasenzuordnung im TTM
Eigendarstellung in Anlehnung an Warschburger (2009, S.89)

Wie dargestellt wurde, sollen kognitiv-affektive Strategien vorwiegend in den ersten drei Phasen des Veränderungsprozesses zur Anwendung kommen, verhaltensorientierte Strategien vor allem ab der vierten Veränderungsphase (Warschburger, 2009, S.98). Prochaska und Norcross (2008) postulieren in diesem Zusammenhang, dass verschiedene Veränderungsprozesse in verschiedenen Veränderungsphasen unterschiedlich effektiv sind (S.598) und dass die Abbruchquote von therapeutischen Behandlungen gesenkt werden kann, wenn Interventionen der entsprechenden Phase angepasst werden (ib./ibid., S.594).

In diesem Zusammenhang wird die besondere Stärke des TTM sichtbar. Gemäss Warschburger (2009) liefert es einen theoretischen Rahmen für die Auswahl von Interventionsschritten und bietet somit konkrete Orientierungshilfen in der praktischen Arbeit (S.91).

Auf Grund dieser Stärke des TTM wird dieses Modell im Folgenden mit den SKOS-Richtlinien in Bezug gesetzt. Es wird erläutert, inwiefern die Phasen der Veränderung bei der Anwendung der aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien beachtet werden sollten.

5.6.2 Bezug zu den aktivierenden Massnahmen

Prochaska und Norcross beschreiben als eine mögliche Intervention für die Phase der Handlung und Aufrechterhaltung die Verstärkung. Darunter sind Belohnungsstrategien zur Erreichung und Stabilisierung des Zielverhaltens zu verstehen. Das Zulagensystem als eine der aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien könnte als eine solche Verstärkung verstanden werden. Durch die IZU sollen einerseits Integrationsbemühungen, durch den EFB andererseits Erwerbsarbeit belohnt und aufrechterhalten werden.

Die Zulagen werden von der SKOS auch als Anreiz verstanden. Als Anreiz einerseits Integrationsbemühungen zu zeigen, andererseits Erwerbsarbeit aufzunehmen. Das heisst, es werden Belohnungen in Aussicht gestellt um ein gewünschtes Verhalten von Sozialhilfebeziehenden zu erreichen. Diese Anreize könnten somit auch als Verstärkung nach Prochaska und Norcross verstanden werden.

Gemäss Prochaska und Norcross sind Interventionen nur dann effizient, wenn sie der Veränderungsphase angepasst sind. Wird schon auf Verstärkung gesetzt, wenn sich Personen erst in der Vorüberlegungsphase oder der Überlegungsphase befinden, könnte diese ineffizient sein oder sogar zu ablehnendem Verhalten führen.

Wenn bedürftige Personen neu Sozialhilfe beziehen, könnte also davon ausgegangen werden, dass sie sich noch in diesen beiden Phasen befinden. Soll heissen, sie sind sich ihrer aus Sicht der Sozialhilfe gesehenen Integrationsdefizite noch nicht bewusst oder erst am bewusst werden. Nach Prochaska und Norcross könnte das umfassende Anreizsystem der SKOS-Richtlinien in solchen Phasen folglich das Gegenteil bewirken und eher Ablehnung anstatt Aktivierung bewirken. In Anlehnung an Prochaska und Norcross sollten in solchen Phasen eher kognitiv-affektive Interventionen, wie z.B. die Problembewusstseinssteigerung eingesetzt werden.

Eine aktivierende Massnahme in den SKOS-Richtlinien ist auch die persönliche Hilfe, welche die persönliche Beratung beinhaltet. Möglicherweise hat die SKOS die genannten Interventionen in Form dieses Settings vorgesehen, jedenfalls könnten sie in einem solchen erfolgen. Wie am TTM kritisiert wurde, ist es aber schwierig, die genauen Phasen zu bestimmen. Zumal sozialhilfebeziehende Personen oftmals von multiplen Problemlagen betroffen sind und somit mit jedem einzelnen Problem in einer verschiedenen Phase der Veränderung stehen können.

Mit den Integrationsmassnahmen empfiehlt die SKOS eine aktivierende Massnahme, welche der Gegenkonditionierung zugeordnet werden könnte. Ungünstige Verhaltensweisen sollen durch günstige ersetzt werden. Das könnte heissen, das vermeintlich passive Verhalten einer bedürftigen Person wird durch die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme durch ein integratives ersetzt. Auch in diesem Fall ist es entscheidend, wann eine solche Intervention stattfindet. Gemäss Prochaska und Norcross ist eine solche erst in der Handlungs- und Aufrechterhaltungsphase von Bedeutung und wäre in einer früheren Phase ineffizient. Sozialhilfebeziehende werden jedoch sehr früh mit solchen Massnahmen konfrontiert. Es könnte also eine mögliche Verbesserung darstellen, wenn die Teilnahme an Integrationsmassnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt von Sozialhilfebeziehenden gefordert werden würde.

Allgemein kann aus der TTM in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien die Schlussfolgerung gezogen werden, dass diese nur dann Sinn machen, wenn die Sozialhilfebezügerin oder der Sozialhilfebezüger auch bereit dazu ist. In persönlichen Beratungen könnte Wert darauf gelegt werden, durch kognitiv-affektive Strategien zuerst bewertungsorientierte Veränderungen zu bewirken, bevor die verhaltensorientierten Strategien folgen.

Die dargestellten Theorien und Modelle haben einen Einblick in die Komplexität des menschlichen Handelns gegeben. Dieser Überblick soll nicht als abschliessend sondern viel mehr als weiterführend verstanden werden. Es gäbe noch viele andere Erklärungen, welche in diesem Zusammenhang von Bedeutung wären. Wie bereits gesagt, wurden spezifisch jene Theorien ausgewählt, welche für den Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien von besonderem Interesse waren.

Die Theorien und Modelle können als komplementär aber auch substitutionell zueinander verstanden werden. Es kann also nicht endgültig gesagt werden, unter welchen Umständen Menschen handeln. Deshalb ist auch die Vielfalt der gemachten Überlegungen so wichtig. Für die eine Person mag das Menschenbild des homo oeconomicus zu treffen, wohingegen bei einer anderen Person dieser rationale Ansatz z.B. aufgrund ihrer erlernten Hilflosigkeit nicht in Frage käme. Die einen können durch Belohnungen aktiviert werden, die anderen wiederum reagieren darauf mit Ablehnung. Einige Menschen reagieren auf Erfahrungen der Freiheitseinengung aggressiv, andere hingegen passiv.

Der Anspruch an die oben gemachten Ausführungen war nicht, ein abschliessendes Fazit über das Verhalten des Menschen zu ziehen. Das Ziel war vielmehr, durch differenzierte Theoriebezüge verschiedene Ansätze zu finden, die in den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien zu erkennen sind und zusätzlich weiterführende Gedanken abzuleiten. Diese werden mit dem Ziel der Sensibilisierung von Sozialarbeitenden im Bereich der Sozialhilfe im folgenden Kapitel in konzentrierter Form wiedergegeben. Bezüglich der Analyse des Integrationsauftrags in den SKOS-Richtlinien schreibt Knapfer (2009), dass die Sozialhilfe im Bereich der sozialen und beruflichen Integration gewisse strukturelle Voraussetzungen braucht um aktiv werden zu können: „Sie muss (...) über die nötigen und professionalisierten Ressourcen im Bereich der Sozialberatung verfügen“ (zit. in Pfister, 2009, Vorwort). Die aus den vorhergehenden theoretischen Überlegungen hergeleitete Sensibilisierung im folgenden Kapitel soll als Stärkung dieser Ressourcen verstanden werden.

6 Sensibilisierung im Umgang mit den aktivierenden Massnahmen

Im Kapitel 5 konnten einerseits Parallelen zwischen den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien und den vorgestellten Theorien festgestellt, andererseits weiterführende Gedanken herausgearbeitet werden. Schlussfolgerungen, die sich daraus ergeben, enthält das Kapitel 6.2. Sie sind als Sensibilisierung von Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe zu verstehen. Deshalb stellt das Kapitel 6.1 vorgängig besondere Aspekte des Arbeitskontexts von Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe vor.

6.1 Sozialarbeit in der Sozialhilfe

Gemäss Kutzner (2009b) lassen sich in der Schweiz Tendenzen einer Vereinheitlichung der Sozialhilfe feststellen. Die wesentliche Trägerin dieser Vereinheitlichung ist die SKOS mit ihren Empfehlungen. Obwohl die SKOS-Richtlinien nicht gesetzlich verbindlich sind, orientieren sich die Kantone und Gemeinden an ihnen. Durch die Richtlinien bestehen Normen bezüglich der Höhe materieller Sozialhilfeleistungen sowie standardisierte Regeln zur Fallbearbeitung. Zum einen fallen dadurch die Differenzen der Sozialhilfeleistungen in den verschiedenen Kantonen nicht allzu gross aus, zum anderen wird damit die Arbeit der zuständigen Sozialarbeitenden erleichtert (S.38).

Zu professionalisierten Sozialdiensten gehören laut Kutzner (2009b) Sozialarbeitende, die mit einer entsprechenden Ausbildung die Klientel professionell beraten, betreuen und begleiten können. Die Ausbildung ermöglicht es, Fachkenntnisse über verschiedenste Problemlagen zu erwerben und eine neutrale Haltung gegenüber der Klientel einzunehmen. Die Professionalität von Sozialarbeitenden zeigt sich unter anderem darin, dass sie weder ihre Klientel bemitleiden noch sich mit ihr solidarisieren, sie aber auch nicht verurteilen oder innerlich ablehnen. Diese neutrale Haltung wird als grundlegende Voraussetzung gesehen, um die Entstehung von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen zu verringern (S.38).

Die SKOS (04/05) sieht die Professionalität als eine ihrer Grundprinzipien. Die Grundlage der professionellen Sozialhilfe ist eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Das oberste Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der sozialhilfebeziehenden Personen (A.4-3). Im Prinzip der Professionalität findet sich auch das Prinzip der Individualisierung wieder. Dieses verlangt, dass die Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind. Sie sollen sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen gerecht werden (ib./ibid., A.4-2). Um diesen beiden Prinzipien zu entsprechen, wird in den SKOS-Richtlinien empfohlen, die Betroffenen durch persönliche Fachberatung während des gesamten Hilfsprozesses zu begleiten (ib./ibid., A.4-3).

Kutzner (2009b) betont, dass die Hilfe in der Sozialhilfe immer zweiseitig ist. Die Sozialhilfe ist für ihn keine Einrichtung, die autonomen Bürgerinnen und Bürgern hilft, sondern sie hat immer mit Menschen zu tun, die ihre materielle Eigenständigkeit bereits eingebüsst haben. Hilfe ist also immer

auch ein Eingriff in die noch bestehende Autonomie, mit dem Zweck, diese wiederherzustellen (S.34). Kutzner (2009b) merkt an: „Dieser Grundkonflikt ist auch nicht lösbar“ (S.34).

Darin kann auch eine der Hauptschwierigkeit der Sozialarbeit in der Sozialhilfe gesehen werden. Einerseits kommen die Klientinnen und Klienten freiwillig, andererseits sind sie aber durch ihre Lebenssituation dazu gezwungen. Für die Klientel und die Sozialarbeitenden bedeutet dies ein enormes Spannungsfeld.

Deshalb ist es in diesem Kontext wichtig, dass Sozialarbeitende bezüglich der Anwendung ihres Instrumentariums sensibilisiert sind.

Beat Schmocker (2008) fordert, dass sich Professionelle der Sozialen Arbeit mit jeder Person ganzheitlich befassen. Das heisst, sie „sollen sich mit der Person als umfassende Ganzheit innerhalb der Familie, der Gemeinschaft sowie der sozialen und natürlichen Umwelt beschäftigen und sollen sich bemühen, alle Aspekte des Lebens einer Person wahrzunehmen“ (S.13).

Knupfer (2009) stellt im Zusammenhang mit einer Standortbestimmung der SKOS, basierend auf der Befragungen von 20 Sozialdiensten, fest, dass die wenigsten Dienste mit den Klientinnen und Klienten persönliche Integrationsstrategien erarbeiten, die an deren Bedürfnissen ansetzen und eine mittel- bis langfristige Perspektive im Auge haben (zit. in Pfister, 2009, Vorwort). Die Theoriebezüge im vorhergehenden Kapiteln weisen aber darauf hin, wie wichtig eine solche persönliche Integrationsstrategie wäre, um den individuellen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

Darauf zielt die Sensibilisierung im folgenden Kapitel ab. Gerade aufgrund des schwierigen Kontextes der Sozialarbeit in der Sozialhilfe ist es umso wichtiger, dass sich die Sozialarbeitenden theoretisches Wissen aneignen, damit sie die Lebenssituation von Personen besser verstehen und sie in einem ganzheitlichen Blick wahrnehmen können. Dies sind wichtige Voraussetzungen zur Erarbeitung von erfolgversprechenden Integrationsansätzen.

6.2 Sensibilisierung Sozialarbeitender

Die Sensibilisierung erfolgt anhand theoretischer Bezüge (vgl. Kapitel 5.1-5.6). Gemäss der International Federation of Social Workers (IFSW) (2000) vermittelt die Soziale Arbeit unter Nutzung von Theorien menschlichen Verhaltens und sozialer Systeme am Punkt, wo Menschen und ihr soziales Umfeld aufeinander einwirken (Definition Soziale Arbeit). Weiter sagt sie aus, dass die Profession Soziale Arbeit sich auf Theorien individueller Entwicklung und menschlichen Verhaltens sowie sozialer Systeme bezieht, um komplexe Situationen zu analysieren und um individuelle, organisationelle, soziale und kulturelle Veränderungen zu erleichtern (Theorie). Die Anwendung von Theorien zur Erklärung von komplexen Zusammenhängen liegt folglich in der Praxis der Sozialen Arbeit. Die Konsequenz daraus ist, die Sensibilisierung zu den aktivierenden Massnahmen anhand von Theorien zu bewerkstellin. In diesem Kapitel wird die letzte der drei leitenden Fragen dieser Bachelor-Arbeit beantwortet. Nämlich welche Schlussfolgerungen sich aus den vorgängigen theoretischen Erläuterungen ziehen lassen, um Sozialarbeitende mit weitergehenden Überlegungen bei der Anwendung der aktivierenden Massnahmen in der Sozialhilfe zu sensibilisieren.

Die Erläuterungen zur **Rational Choice Theorie** legen nahe, dass den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien ein Menschenbild zugrunde liegt, welches dem homo oeconomicus entsprechen könnte. Dieses Menschenbild unterstellt dem Menschen einen nutzenmaximierenden Charakter. Dem Menschen geht es darum, mit möglichst wenig Aufwand einen möglichst grossen Nutzen zu erzielen. Die angebrachte Kritik an der Rational Choice Theorie hat gezeigt, dass dieser Ansatz schnell an seine Grenzen stösst. Aufgrund der Begrenztheit der menschlichen Rationalität und der häufig komplexen und belastenden Situation ist es der Klientel in der Sozialhilfe nicht möglich, über alle Informationen zu verfügen, welche ihre Handlungen beeinflussen könnten. Dies bedeutet weiter, dass die Klientel nicht über alle Konsequenzen ihrer Handlung Bescheid wissen kann.

Aus diesem Grund ist es für die Sozialarbeitenden wichtig, sich in der Einzelhilfe Zeit zu nehmen, um auf alle verschiedenen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration aufmerksam zu machen. Damit soll erreicht werden, dass die Klientel möglichst umfassend informiert ist. Gleichzeitig muss der Klientel genau aufgezeigt werden, welche Vorteile sich aus der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme ergeben und welche Konsequenzen bei unkooperativem Verhalten bestehen. Damit kann einer Klientin oder einem Klienten eine Güterabwägung ermöglicht werden.

Die Ausführungen zum **Erwartung-Wert-Modell in der Motivationspsychologie** zeigen, dass jeder Mensch verschiedene Motive aufweist und deshalb unterschiedlich auf externe Anreize reagiert. Der Wert, welchen eine Person einem Ziel zuschreibt, ist abhängig von der subjektiven Wichtigkeit, die dem Ziel beigemessen wird. Ebenfalls wird bei der Zielbewertung die Realisierungschance mitberücksichtigt.

Für Sozialarbeitende heisst dies, dass sie in Beratungsgesprächen mit der Klientel deren persönliche Motivdispositionen herausfinden sollten, um die Integrationsziele gemeinsam ausrichten zu können. Wenn Sozialarbeitende eng mit ihrer Klientel zusammenarbeiten, kann deren intrinsische Motivation miteinbezogen werden. Insofern ist es wichtig, dass nicht über deren Köpfe hinweg entschieden wird. Sozialarbeitende könnten durch eine offene, neugierige Haltung die dahinterliegenden Motive ihrer Klientel erfragen und daran anknüpfen. Jede Person strebt letztendlich Zustände an, welche für sie mit positiven Gefühlen in Verbindung stehen. Dieses Umstandes sollten sich Sozialarbeitende im Umgang mit Klientinnen und Klienten bewusst sein und die daraus folgenden Handlungen respektieren. Schlussendlich bleiben die Klientinnen und Klienten die Expertinnen und Experten ihres eigenen Lebens.

Da jeder Mensch eine andere Ziel- und Motivdisposition aufweist, haben auch die Sozialarbeitenden ihre eigenen Vorstellungen über die zu erarbeitenden Ziele in einer Beratung. Die Herausforderung liegt darin, die eigenen Ziele nicht über diejenigen der Klientel zu stellen, obwohl die Möglichkeit durch das bestehende Machtverhältnis gegeben wäre.

Die Ausführungen zur **Lerntheorie** machen darauf aufmerksam, wie erwünschtes Verhalten durch Belohnung verstärkt und unerwünschtes mittels Bestrafung abgewandt werden kann. Ein Verhalten kann jedoch nur verstärkt werden, wenn bereits Ansätze dazu gezeigt werden.

Für Sozialarbeitende heisst dies in einem ersten Schritt, gemeinsam mit der Klientel Ressourcen zu suchen und aufzudecken. Erst in einem zweiten Schritt können diese bewusst verstärkt werden. Hierbei ist zu betonen, dass zusätzliches Geld nicht die einzige Möglichkeit darstellt, ein gewünschtes Verhalten zu fördern. Sozialarbeitende sollten beachten, dass Verstärkung auch durch aufzeigen weite-

rer Vorteile der Inanspruchnahme von Integrationsmassnahmen erzielt werden kann. Beispiele dazu wären die Unterstützung in der Job-Suche oder die Aussicht auf Zertifikate im Bereich PC-Anwendung und Deutschkenntnisse.

Sozialarbeitende sollten unter Berücksichtigung der Lerntheorie Sanktionen transparent anwenden. Daraus folgt, dass den Betroffenen genau aufgezeigt werden muss, weshalb sie eine Sanktion erhalten. Gleichzeitig muss von Beginn an klar sein, was von ihnen erwartet wird, damit keine Sanktion erfolgt. Ebenfalls sollten Sozialarbeitende darauf achten, dass Sanktionen so möglichst unverzüglich auf das unerwünschte Verhalten folgen.

Die **Theorie der psychologischen Reaktanz** legt nahe, dass eine mögliche Reaktion auf Einschränkungen der Aktionsfreiheit eines Menschen Aktivität oder Aggressivität sein kann. Sozialarbeitende sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der aktivierenden Massnahmen auf gewisse Klientinnen und Klienten freiheitseinschränkend wirken und Reaktanz hervorrufen können. Dies mit dem Ziel die verlorene Freiheit wieder herzustellen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig für Sozialarbeitende, Entscheidungen immer in Absprache mit der Klientel zu treffen. Es sollte darauf geachtet werden, die Entscheidungsfreiheit der Klientel möglichst wenig einzuschränken. Dies könnte über das Erfragen ihrer Bedürfnisse, Wünsche und Ziele erreicht werden. Der Klientel sollten nicht Vorstellungen aufgezwungen, sondern lediglich Veränderungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Somit wird die Autonomie der Klientel im Wahlbereich so weit wie möglich aufrechterhalten. Sozialarbeitende sollten sich zudem bewusst sein, dass sie mit Forderungen, auch wenn diese eigentlich den Zielen der Klientel entsprechen, das Gegenteil erreichen könnten.

Die Ausführungen zur **erlernten Hilflosigkeit** zeigen auf, dass Passivität nicht nur darauf zurückgeführt werden kann, dass sich eine Klientin oder ein Klient nicht verändern will. Bei der Klientel der Sozialhilfe könnte es sein, dass mehrmalige negative Erfahrungen in der Vergangenheit dazu geführt haben, dass die Erwartung über die Veränderbarkeit der eigenen Situation verzerrt ist. Aufgrund der wiederkehrenden Erfahrung, dass z.B. Erwerbslosigkeit durch eigene, willentliche Handlungen nicht veränderbar ist, könnte ein Zustand der Hilflosigkeit eingetreten sein. Diese Hilflosigkeit könnte auch im Zusammenhang mit Behörden bestehen, da wiederkehrende Erfahrungen mit Sanktionen durch Behörden eine Erwartungshaltung der Unkontrollierbarkeit auslösen.

Sozialarbeitende sollten sich bewusst sein, dass ihre Klientel Symptome der erlernten Hilflosigkeit in Form von Passivität und Apathie zeigen könnten. Sozialarbeitende sollten deshalb versuchen, durch kleine Schritte die Hilflosigkeit abzubauen und weiteren Druck auf die betroffenen Personen zu vermeiden. Dies könnte über positive Erfahrungen in Bezug auf die Veränderbarkeit und Kontrollierbarkeit der eigenen Situation geschehen. Weiter sollten Sozialarbeitende durch neugieriges Erfragen die Attributionsdimensionen ihrer Klientel zu erkennen versuchen. Danach sollte beim Entdecken von hinderlichen Attributionen gemeinsam Umformulierungen erarbeitet werden.

Gemäss dem **Transtheoretischen Modell** verändern sich Menschen in Phasen, wobei sie verschiedene Veränderungsprozesse durchlaufen. Sollen Menschen von aussen in ihren Veränderungen beeinflusst werden, müssen mögliche Interventionen den Phasen angepasst sein, um wirksam zu sein.

Für Sozialarbeitende heisst dies, dass Sozialhilfebeziehende nicht a priori zu Veränderungen bereit sind. Sozialarbeitende sollten die geplanten Interventionen den Veränderungsphasen anpassen. Dafür müssen sie zuerst herausfinden, in welcher Phase sich ihre Klientel befindet.

Eine der als aktivierend erkannten Massnahmen in den SKOS-Richtlinien ist die persönliche Hilfe. Diese wird als unabdingbarer Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe verstanden. Die SKOS benennt bei der persönlichen Hilfe explizit die Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung und Vermittlung spezieller Dienstleistungen (vgl. Kapitel 4.4). Als Bindeglied zwischen der materiellen Existenzsicherung als Zweck und der beruflichen sowie der sozialen Integration als Ziel der Sozialhilfe, laufen in der persönlichen Hilfe die Fäden von allen aktivierenden Massnahmen zusammen. So wird z.B. im Rahmen der persönlichen Hilfe mit der Klientel besprochen, was für Integrationsmassnahmen in Frage kommen könnten.

Die persönliche Hilfe entspricht dem Aufgabengebiet von Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe. Diese bildet also das Setting, in welchem die Autorenschaft Sozialarbeitende anhand der vorliegenden Arbeit sensibilisieren will.

7 Fazit

Zum Abschluss dieser Bachelor-Arbeit werden die am Anfang gestellten drei Fragen zusammengefasst beantwortet.

Was ist unter aktivierendem Sozialstaat und aktivierender Sozialhilfe in der Schweiz zu verstehen und in welchen Massnahmen der aktuellen SKOS-Richtlinien zeigt sich dieses Konzept?

Die Sozialhilfe in der Schweiz hat sich durch den Einfluss des aktivierenden Sozialstaates verändert. Soziale Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe sollen nicht mehr primär die materielle Versorgung von Sozialhilfebeziehenden abdecken, sondern vermehrt das Ziel der Reintegration in das Erwerbsleben verfolgen. Schlagwörter wie Leistung und Gegenleistung, sowie Fördern und Fordern sind dabei von Bedeutung.

Die Idee der aktivierenden Sozialhilfe zeigt sich auch in den SKOS-Richtlinien. Insgesamt konnten vier Massnahmen in den Richtlinien bestimmt werden, welche dem Aktivierungsprinzip zugeschrieben werden können. Als erstes die Integrationsmassnahmen, zu deren Teilnahme Sozialhilfebeziehende verpflichtet werden können. Als zweites das Zulagensystem, in dessen Rahmen Sozialhilfebeziehende durch monetäre Anreize zu Integrationsbemühungen animiert werden sollen. Als drittes die Sanktionsmöglichkeiten, mit denen die Integrationspflicht von Bedürftigen eingefordert werden kann. Als viertes wurde die persönliche Hilfe als aktivierende Massnahme herausgearbeitet, in deren Rahmen der Integrationsprozess begleitet wird.

All diese Massnahmen zielen darauf ab, einerseits die berufliche und soziale Integration von sozialhilfebeziehenden Personen zu fördern, andererseits von ihnen Gegenleistungen einzufordern. Den Sozialarbeitenden kommt in der Umsetzung dieser Massnahmen eine zentrale Rolle zu, weil sie den Prozess des Sozialhilfebezugs stetig begleiten, kontrollieren und gegebenenfalls Klientinnen und Klienten belohnen oder sanktionieren.

Unter welchen Umständen handeln und verändern sich Menschen? Welche Erkenntnisse lassen sich ableiten, wenn ausgewählte Theorien und Modelle in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien gestellt werden?

Die Frage, unter welchen Umständen Menschen handeln und sich verändern, kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die sechs ausgewählten Theorien und Modelle verdeutlichen, dass das menschliche Handeln vielfältig und komplex ist. Jeder Mensch unterscheidet sich in seinem Handeln und in der Art sich zu verändern von seinen Mitmenschen. Soll er darin von aussen beeinflusst werden, braucht es folglich eine individuelle Herangehensweise.

Durch den theoretischen Bezug zu den aktivierenden Massnahmen in den SKOS-Richtlinien wurde ersichtlich, dass diese Massnahmen bei einigen Bezügerinnen und Bezügerern ihre Berechtigung haben. Bei ihnen können sie erfolgreich zur sozialen und beruflichen Integration beitragen. Das menschliche Handeln und dessen Veränderbarkeit sind jedoch von vielen weiteren Faktoren abhängig, die in den aktivierenden Massnahmen der SKOS-Richtlinien nicht erkennbar sind. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Menschen auf die gleichen Anreize, Sanktionen oder Integrationsmassnahmen reagieren oder ihnen die gleiche Bedeutung beimessen.

Eine Schwierigkeit der aktivierenden Massnahmen liegt somit in deren Pauschalisierung. Der Erfolg der Massnahmen ist davon abhängig, in welchen Problem- oder Lebenslagen sich die betroffenen Personen befinden und ob sie überhaupt dazu fähig bzw. bereit sind, sich auf die Massnahmen einzulassen. Durch die Theoriebezüge wurde deutlich, dass es deshalb sehr wichtig ist, jede Bezügerin und jeden Bezüger individuell zu behandeln und die geeigneten Massnahmen für eine erfolgreiche Integration gemeinsam mit ihnen zu erarbeiten.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus den vorgängigen theoretischen Erläuterungen ziehen, um Sozialarbeitende mit weitergehenden Überlegungen bei der Anwendung aktivierender Massnahmen in der Sozialhilfe zu sensibilisieren?

Die SKOS hat bereits das Individualisierungsprinzip in ihren Richtlinien benannt. Die Ausführungen zur theoriegestützten Sensibilisierung in dieser Arbeit betonen die Wichtigkeit von individueller Beratung und Begleitung einer jeder Bezügerin und eines jeden Bezügers von Sozialhilfe. Sozialarbeitende sollten die persönlichen Beratungsgespräche dazu nutzen, die Ziele, Ressourcen und Motivationen ihrer Klientel zu erfragen und dementsprechend ihre Interventionen zu deren sozialen und beruflichen Integration anzupassen. Wichtig dabei ist, dass sie sich ihrer Klientel gegenüber transparent verhalten und mit ihr gemeinsam Strategien für eine erfolgreiche Integration erarbeiten. Diese Individualisierung kann im Rahmen der persönlichen Hilfe erfolgen.

Die theoretischen Erläuterungen ermöglichen es auch, das Verständnis für gewisse Reaktionen der Klientel zu fördern. Unter Berücksichtigung der Theorien hätte eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter z.B. nicht einfach einen passiven sozialhilfebeziehenden Person vor sich, sondern eine Person, welche eine bestimmte Hilflosigkeit erlernt hat und in ihrer Situation nicht anders reagieren kann oder eine Person, die andere Zielbewertungen vornimmt. Je nachdem welche Erklärung die sozialarbeitende Person nun als gegeben erachtet, fällt ihre Reaktion auf die vermeintlich passive Klientin oder den vermeintlich passiven Klienten anders aus. Dieses Verständnis hilft, die Klientinnen und Klienten so anzunehmen, wie sie sind und mit ihnen gemeinsam nach den besten Möglichkeiten zu suchen. Die Integrationsstrategien könnten so individueller angepasst und zielgerichteter eingesetzt werden.

Zuletzt geben die theoretischen Erläuterungen Sozialarbeitenden auch eine mögliche Argumentationsgrundlage gegenüber ihren Vorgesetzten. Hat z.B. eine Sozialarbeiterin bei ihrem Klienten eine mögliche erlernte Hilflosigkeit erkannt, kann sie begründen, weshalb sie vorerst nicht primär eine Integrationsmassnahme mit ihm anstrebt, sondern zuerst an der Verminderung seiner Passivität arbeitet.

Die Theoriebezüge haben gezeigt, wie wichtig es in Bezug zu den aktivierenden Massnahmen ist, jede Klientin und jeden Klienten individuell zu beraten und zu begleiten. Wie viele andere Bereiche des Staates unterliegt die Sozialhilfe jedoch dem Druck der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet für Sozialarbeitende, immer weniger Zeit für immer mehr Klientinnen und Klienten bei tendenziell steigenden Fallzahlen zu haben. Es mag daher als ein idealistischer Anspruch erscheinen, mehr Individualisierung zu verlangen.

Die SKOS hat durch die aktivierenden Massnahmen in ihren Richtlinien ein Instrumentarium erarbeitet, welches durch gewisse Standardisierungen unter anderem die Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe optimieren soll. Eine Standardisierung birgt jedoch die Gefahr, zu einer Pauschalisierung zu werden. Es entsteht der Eindruck, dass unter der Forderung einer wirtschaftlichen Sozialhilfe die Zeit für indi-

viduelle Beratung und Begleitung von Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern verloren geht. Wie bereits aufgezeigt wurde, wäre aber durch die Berücksichtigung der Individualität der Klientin oder des Klienten die Chance höher, sie sozial und beruflich zu integrieren. Dies mag wohl idealistisch klingen, wäre aber ein Beitrag zur nachhaltigen Integration und würde langfristig der Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe zu Gute kommen. Um dies gewährleisten zu können, braucht es Sozialarbeitende, die sich der Wichtigkeit von individueller persönlicher Hilfe bewusst sind. Es stellt sich aber auch weiter die Frage, ob dies ausreichend ist oder inwiefern Sozialarbeitende vermehrt politisch aktiv sein müssten um den individuellen Anliegen ihrer Klientel gerecht zu werden.

Quellenverzeichnis

- Aeppli, Daniel C. & Ragni, Thomas (2009). *Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg? – Welche Sozialhilfebezüger finden in der Schweiz eine dauerhafte Erwerbsarbeit? Welche Wirkung entfaltet auf Reintegration zielende Sozialhilfe? Analyse der Einflussfaktoren der kurz- und mittelfristigen Wiedereingliederungschancen in den ersten Arbeitsmarkt von Neuzugängern in die Sozialhilfe der Jahre 2005 und 2006*. Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO].
- Bollier, Gertrud E. (2007). *Leitfaden schweizerische Sozialversicherungen* (10. überarb. Aufl.). Wädenswil: Verlag Stutz Druck AG.
- Braun, Norman (2009). Rational Choice. In Kneer, Georg & Schroer, Markus (Hrsg.). *Handbuch soziologische Theorien*(S.395-418). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH.
- Brunner, Anja; Gisler, Marcel & Wozniak, Paul (2009). „Einen Nutzen für mich? In diesen Beratungen? Keinen!“ *Beratung in der Sozialhilfe aus Sicht der Klientel*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 (Stand am 13. Juni 2006).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand 1. Januar 2011).
- Dahme, Heinz-Jürgen & Wohlfahrt, Jürgen (Hrsg.) (2005). *Aktivierende Soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Edelmann, Walter (1996). *Lernpsychologie* (5. Aufl.). Weinheim: Psychologie Verlag Union.
- Frey, Dieter & Irle Martin (2001). *Theorien der Sozialpsychologie. Band 1: Kognitive Theorien* (2.vollst. überarb. und erw. Aufl.). Bern: Verlag Hans Huber.
- Galuske, Michael (2004). *Der aktivierende Sozialstaat. Konsequenzen für die Soziale Arbeit*. Studententext Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden. Gefunden am 02.04.2012 unter http://www.ehsdresden.de/fileadmin/uploads_hochschule/Forschung/Publikationen/Studententexte/Studientext_2004-04_Galuske.pdf
- Hänzi, Claudia (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Herkner, Werner (2001). *Lehrbuch. Sozialpsychologie* (2. unver. Aufl.). Bern: Hans Huber Verlag.

- Holenweger, Christine (2010). *Von Welfare zu Workfare – Empowerment als Antwort? Eine Untersuchung anhand der Entwicklung von AVIG und SKOS-Richtlinien*. Unveröffentlichte Masterarbeit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Huber, Joseph (2011). *Allgemeine Umweltsoziologie* (2. vollst. überarb. Aufl.). Wiesbaden: Springer Fachmedien GmbH.
- International Federation of Social Workers [IFSW] (2000). *Definition Soziale Arbeit*. Gefunden am 23.07.2012 unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/DefSozArbeitIFSWIASSW.pdf
- Kutzner, Stefan (2009a, Juni). Kann Sozialhilfe aktivieren? Über die Grenzen eines neuen sozialstaatlichen Paradigmas. *Sozialaktuell*, 2009 (6), 16- 18.
- Kutzner, Stefan; (2009b). Die Hilfe der Sozialhilfe: integrierend oder exkludierend? Menschenwürde und Autonomie im Sozialhilfewesen. In Stefan Kutzner, Ueli Mäder, Carlo Knöpfel, Claudia Heinzmann & Daniel Pakoci. *Sozialhilfe in der Schweiz. Klassifikation, Integration und Ausschluss von Klienten* (S.25-62). Zürich/Chur: Rüegger Verlag.
- Maegli, Rolf (o.J.a). *Sozialhilfe im Paradigmenwechsel. Aktivieren statt Versorgen*. Gefunden am 25.05.2012 unter www.sozialhilfe.bs.ch/sh_paradigmawechsel.pdf
- Maegli, Rolf (o.J.b). *Ökonomische und soziale Theorien in der Praxis. Die neue Sozialhilfe im Streit der Theorien*. Gefunden am 25.05.2012 unter http://www.sozialhilfe.bs.ch/theorien_in_praxis.pdf
- Miebach, Bernhard (2006). *Soziologische Handlungstheorie. Eine Einführung* (2. grundl. überarb. und aktual. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH.
- Mösch Payot, Peter (2010). *Skript C: Öffentliche Sozialhilfe*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript der Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Nadai, Eva (2009). Aktiv ins Abseits. Aktivierende Sozialhilfe und die Produktion von Unsicherheit. *Sozialaktuell*, 2009 (6), 12-15.
- Pfister, Natalie (2009). *Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis. Eine Standortbestimmung der SKOS basierend auf einer Befragung von 20 Sozialdiensten*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Prochaska, James & Norcross, John (2008). Phasen der Veränderung. In Matthias Hermer & Bernd Röhrle (Hrsg.). *Handbuch der Therapeutischen Beziehung* (Band 1 – Allgemeiner Teil, S.593-615). Tübingen: dgvt-Verlag.

- Rheinberg, Falko (2006). Motivation. In von Salisch, Maria; Selg, Herbert & Ulich, Dieter (Hrsg.) (2006). *Grundriss der Psychologie. Band 6. Eine Reihe in 22 Bänden* (6. überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.
- Roos, Isabelle (2010). *Sanktionen in der Sozialhilfe aus Sicht des dritten Mandats der Sozialen Arbeit*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit der Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Roth, Gerhard (2007). *Persönlichkeit, Entscheidung und Verhalten. Warum es so schwierig ist, sich und andere zu ändern* (7. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Rüegg, Christoph (2008). Das Recht auf Hilfe in Notlagen. In Häfeli, Christoph (Hrsg.); Anderer, Karin; Breitschmid, Cornelia; Hänni, Claudia; Mösch Payot, Peter; Rüegg, Christoph et al. (2008). *Das schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung*(S.23-65). Luzern: interact.
- Rudolph, Udo (2009). *Motivationspsychologie kompakt* (2. vollst. überarb. Aufl. unter Mitarbeit von Andre Körner). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.
- Schmid, Walter (2009, 11.November). *Aktivierende Sozialhilfe – Potentiale und Grenzen am Beispiel der Schweiz. Fachvortrag gehalten im Rahmen des 78. Deutschen Fürsorgetag Nürnberg*. Gefunden am 04.04.2012 unter http://www.hslu.ch/s-aktivierende_sozialhilfe.pdf
- Schmocker, Beat (2008). *Das Wertgebäude der Sozialen Arbeit*. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript der Hochschule Luzern Soziale Arbeit.
- Schneider, Klaus & Schmalt, Heinz-Dieter (2000). *Motivation* (3. überarb. und erw. Aufl.) (Herrmann, Theo W.; Tack, Werner H. & Weinert, Franz E.). Stuttgart, Berlin & Köln: W. Kohlhammer GmbH.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (o. J.). *Broschüre*. Gefunden am 12.06.2012 unter http://www.skos.ch/store/pdf_d/ueberuns/Broschuere.pdf
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2008). *Statuten*. Gefunden am 12.06.2012 unter http://www.skos.ch/store/pdf_d/ueberuns/Statuten_2008.pdf
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (April 2005). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* (4. überarb. Ausgabe, Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10). Bern. Autor.
- Seligman, Martin E. P. (1992). *Erlernte Hilflosigkeit* (4. erw. Aufl.). Weinheim: Psychologie-Verlags-Union.

Sorg, Richard (2008). *Soziale Ungleichheit, aktivierender Staat- und Soziale Arbeit*. Gefunden am 15.05.2012 unter http://www.sozialarbeit.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/soziale_arbeit/Publikationen/Refrat_Richard_Sorg.pdf

Warschburger, Petra (Hrsg.) (2009). *Beratungspsychologie*. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.

Wolf, Thomas (2011). *Der aktivierende Sozialstaat zwischen Freiheit und Zwang. Der begrenzte Spielraum moderner Sozialpolitik*. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.

Zobrist, Patrick (2009). „*Kann Motivation durch Zwang erreicht werden?*“. *Referat von Solothurner SKOS-Tage, September 4. September 2009*. Gefunden am 02.07.2012 unter http://www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkte/referate/solothurn_09/Referat_Zobrist.pdf